



Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Sie müssen Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln unterlegen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Diese Verordnung regelt:

- c. die Risikoverteilung, namentlich die Obergrenzen für Klumpenrisiken und die Behandlung von gruppeninternen Positionen;

² *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis}, f–h sowie Abs. 2

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- d^{bis}. *Instrumente mit Beteiligungscharakter*: Finanzinstrumente, die unabhängig vom Stimmrecht einen direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Bezug zum Vermögen oder Ertrag eines Unternehmens ausweisen, einschliesslich Beteiligungstitel;

¹ SR 952.03

- f. *entsprechendes Abzugsverfahren*: das in den Ziffern 30.21, 30.26 und 30.30 des Basler Mindeststandards zur Kapitaldefinition (CAP)² als «corresponding deduction approach» bezeichnete Verfahren;
- f^{bis}. *Zinsinstrument*: ein Instrument, bei welchem Zinsrisiken als Risikofaktor im Vordergrund stehen;
- g. *qualifiziertes Zinsinstrument*: ein Zinsinstrument:
 - 1. mit mindestens zwei externen Ratings der Ratingklassen 1–4 einer von der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagenturen,
 - 2. mit einem externen Rating der Ratingklassen 1–4 einer von der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagentur, wenn kein anderes externes Rating einer schlechteren Ratingklasse einer anerkannten Ratingagentur vorliegt,
 - 3. ohne externes Rating einer von der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagentur, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit denjenigen von Titeln mit einem externen Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem Markt gehandelt werden, an dem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden, oder
 - 4. ohne externes Rating einer von der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagentur, aber mit einem bankinternen Rating entsprechend den Ratingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem Markt gehandelt werden, an dem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden.
- h. *Aufgehoben*

² Als Instrumente mit Beteiligungscharakter gelten insbesondere die folgenden Instrumente:

- a. Finanzinstrumente, die nach einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital als Kredit erfasst werden, rechtlich oder wirtschaftlich jedoch weiterhin als Eigenkapital gelten;
- b. Finanzinstrumente, die als Kernkapital gelten;
- c. Finanzinstrumente, deren Erfüllung durch den Emittenten unbeschränkt aufgeschoben werden kann;
- d. Finanzinstrumente, deren Verwertung einzig erfolgt durch:
 - 1. deren Veräusserung,
 - 2. Veräusserung der Rechte an den betreffenden Finanzinstrumenten,
 - 3. Liquidation des Emittenten,
 - 4. Rückzahlung mittels Ausgabe von Beteiligungstiteln des Emittenten, wenn:

² Der CAP ist in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

- bei einer zwingenden Rückzahlung oder bei einer Rückzahlung nach Wahl des Emittenten: bei Ausgabe einer variablen Anzahl Beteiligungstitel eine allfällige Änderung des Forderungswerts gleichgerichtet, vergleichbar und verknüpft ist mit der Änderung des Werts einer gegebenen Anzahl Beteiligungstitel am Gesellschaftskapital,
- bei einer Rückzahlung nach Wahl des Inhabers des Finanzinstruments: die FINMA den Antrag der Bank auf Behandlung als Forderung abgelehnt hat.

Art. 4a Basler Mindeststandards

¹ Als Basler Mindeststandards gelten in dieser Verordnung diejenigen Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die diese Verordnung für massgebend erklärt, insbesondere für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen und für die Offenlegungspflichten.

² Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards ist in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4b Bankenbuch

Die folgenden Positionen müssen dem Bankenbuch zugeordnet werden:

- a. nicht kotierte Beteiligungstitel;
- b. zur Verbriefung bestimmte Positionen;
- c. direkt gehaltene Liegenschaften;
- d. Kredite und Kreditzusagen an kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 70 Absätze 3 und 4 sowie Retailpositionen nach Artikel 71;
- e. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, ausser wenn mindestens eine der Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt ist;
- f. Hedge-Funds-Positionen;
- g. Derivate und verwaltete kollektive Vermögen, die Positionen nach den Buchstaben a–f als Basiswert haben, ausser wenn mindestens eine der Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt ist;
- h. Positionen, die gehalten werden, um Risiken der Positionen nach den Buchstaben a–g abzusichern;
- i. übrige Positionen, die nicht nach Artikel 5 dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Art. 5 Handelsbuch

¹ Positionen können nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn keine rechtlichen Gründe den Handel oder eine vollständige Absicherung der Position verhindern.

² Positionen, die bei Bilanzaufnahme zu einem der folgenden Zwecke gehalten werden, müssen dem Handelsbuch zugeordnet werden, ausser wenn es sich um Positionen nach Artikel 4b handelt:

- a. Wiederverkauf nach kurzer Haltedauer;
- b. Ausnützen von kurzfristigen Preisänderungen;
- c. Realisierung von Arbitragegewinnen;
- d. Absicherung von Risiken auf Positionen, die für Zwecke nach den Buchstaben a–c gehalten werden.

³ Die folgenden Positionen müssen dem Handelsbuch zugeordnet werden, ausser wenn es sich um Positionen nach Artikel 4b handelt:

- a. Positionen, die nach Rechnungslegung dem Handelsbestand zugeordnet werden;
- b. Market-Making-Positionen;
- c. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Bank hat vollständige Kenntnis der dem Vermögen zugrunde liegenden Positionen und ihr stehen genügende und häufige, von einer Drittpartei überprüfte Informationen über diese Positionen zur Verfügung.
 2. Die Bank erhält tägliche Preise für das Vermögen und hat Zugang zum Mandat oder zu den gesetzlichen Vorschriften der Anlagestrategie.
- d. kotierte Beteiligungstitel;
- e. handelsbezogene Repo- und repoähnliche Positionen;
- f. Derivate, einschliesslich eingebetteter Derivate mit Kredit- oder Aktienpreissrisiken in Instrumenten, die die Bank selbst emittiert hat;
- g. Positionen, die zu einem Netto-Short-Kredit oder zu einer Netto-Short-Beteiligungstitelposition im Bankenbuch führen;
- h. Positionen des Korrelationshandels;
- i. Positionen aus Übernahmeverpflichtungen aus Wertpapieremissionsgeschäften, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Bank die Position am Abwicklungstag auch kauft.

⁴ Die Positionen nach Absatz 3 Buchstaben a–g können abweichend von Absatz 3 dem Bankenbuch zugeordnet werden. Diese Zuordnung bedarf der Zustimmung der FINMA. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC)³.

³ Der RBC ist in Anhang 1 Ziff. 3 aufgeführt.

Art. 5a Bankenbuch und Handelsbuch: Umbuchungen und interner Risikotransfer

¹ Eine Umbuchung von Positionen zwischen den beiden Büchern bedarf der Zustimmung der FINMA.

² Führt eine Umbuchung dazu, dass die über alle Handels- und Bankenbuchpositionen berechneten Mindesteigenmittel sinken, so ist die Differenz als Zuschlag auf die Mindesteigenmittel zu behandeln.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Umbuchung und zum internen Risikotransfer. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Marktrisiken (MAR)⁴.

Art. 5b Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung

¹ Die Positionen des Handelsbuchs müssen täglich zum Fair Value bewertet und ihre Wertänderung erfolgswirksam verbucht werden.

² Die Positionen des Bankenbuchs, die nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften zum Fair Value bewertet werden, sowie die Positionen des Handelsbuchs sind zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel in einer positionsspezifischen Betrachtung vorsichtig zu bewerten.

³ Führt die vorsichtige Bewertung zu Bewertungsanpassungen über diejenigen nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften hinaus, so führen diese zusätzlichen Bewertungsanpassungen zu einer Reduktion des anrechenbaren Kernkapitals.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur vorsichtigen Bewertung. Sie richtet sich dabei nach dem CAP⁵.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c, d, g und h sowie Abs. 2, 3 und 4

¹ Die FINMA kann eine Ratingagentur anerkennen, wenn:

- c. diese ihre externen Ratings und die zugrundeliegenden Informationen zugänglich macht;
- d. diese ihre Ratingmethode, ihren Verhaltenskodex, ihren Umgang mit Interessenkonflikten, die Vergütungsgrundlagen und die wesentlichen Eigenschaften ihrer Ratings offenlegt;
- g. diese ohne Auftrag abgegebene Ratings nicht dazu verwendet, die Beurteilten unter Druck zu setzen, Ratings in Auftrag zu geben; und
- h. diese sich zur Zusammenarbeit mit der FINMA bereit erklärt, insbesondere wenn sie sie über wesentliche methodologische Änderungen informiert und ihr Zugang zu ihren externen Ratings und weiteren relevanten Informationen gewährt.

² Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen mit Angabe der Marktsegmente, für die sie eine Anerkennung erteilt hat.

⁴ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

⁵ Der CAP ist in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

³ Stellt sie fest, dass eine anerkannte Ratingagentur die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entzieht sie dieser die Anerkennung.

⁴ Sie erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung der Ratingagenturen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE)⁶.

Art. 13 Bst. c

Die Obergrenzen für qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs gemäss Artikel 4 Absatz 4 BankG gelten nicht, wenn:

- c. die Differenz zwischen den für diese Beteiligungen geltenden Obergrenzen und den über den Obergrenzen liegenden Buchwerten der Beteiligungen mit 1250 Prozent gewichtet ist.

Art. 14 Abs. 3

³ Die Nachweise sind innert sechs Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres der FINMA einzureichen.

Art. 16 Abs. 3

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu den Anforderungen an die Offenlegung (DIS)⁷. Ferner bestimmt sie insbesondere, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung oder zu den Zwischenabschlüssen offenzulegen sind und welche Informationen systemrelevante Banken zu den Anforderungen nach dem 5. Titel und deren Erfüllung offenlegen müssen.

Art. 20 Abs. 5

⁵ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Anrechenbarkeit von Eigenmitteln.

Art. 21 Abs. 1 Bst. e

¹ Als hartes Kernkapital können angerechnet werden:

- e. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, im folgenden Umfang, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den auf Artikel 42 BankV gestützten Ausführungsbestimmungen der FINMA oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt:
 - 1. zu 100 Prozent, wenn die Erfolgsrechnung nach den Vorgaben der FINMA einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,

⁶ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

⁷ Der DIS ist in Anhang 1 Ziff. 11 aufgeführt.

2. zu 70 Prozent, wenn die Erfolgsrechnung keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde; in begründeten Fällen kann die FINMA für die Anrechnung ein Testat verlangen.

Art. 22 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Tragen Beteiligungstitel Verluste bei laufender Geschäftstätigkeit nicht in gleicher Weise, so können nur diejenigen ans harte Kernkapital angerechnet werden, die den Verlust vorrangig tragen.

Art. 27 Abs. 4^{bis} und Abs. 5 Einleitungssatz

^{4bis} Die FINMA kann technische Ausführungsbestimmungen zur Anrechnung als zusätzliches Kernkapital erlassen.

⁵ Sie genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments:

Art. 27a Eintritt des Triggers

Tritt bei Verpflichtungen nach Artikel 27 Absatz 3, die als zusätzliches Kernkapital angerechnet sind, der Trigger ein, so ordnet die FINMA die Forderungsreduktion oder die Wandlung in hartes Kernkapital sowie deren Zeitpunkt an und bestimmt den davon erfassten Betrag. Sie wahrt dabei die vertraglichen Emissions- beziehungsweise Darlehensbedingungen sowie die sich daraus ergebende Rangreihenfolge.

Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz

² Die Wandlung in hartes Kernkapital oder die Forderungsreduktion erfolgt, wenn die FINMA:

- a. eine Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand feststellt, wobei die Wandlung und die Forderungsreduktion für die Investoren vor Inanspruchnahme der Hilfeleistung wirksam wird; oder
- b. dies zur Vermeidung einer Insolvenz anordnet.

³ ... Die FINMA ordnet im Einzelfall an, in welchem Zeitpunkt die Privilegierung untergeht.

Art. 31 Abs. 3

³ Die FINMA kann in technischen Ausführungsbestimmungen die Umsetzung der Bestimmungen über die Korrekturen präzisieren und spezielle Regeln für Banken vorsehen, welche ihre Rechnungsabschlüsse nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.

Art. 32 Abzug vom harten Kernkapital

¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;

- b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, und immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (*Mortgage Servicing Rights*, MSR);
- d. latente Steueransprüche (*Deferred Tax Assets*, DTA), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, vorbehältlich einer Verrechnung mit latenten Steuerverpflichtungen nach Absatz 2; vom Abzug ausgenommen sind latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen, die den Abzügen nach Schwellenwerten nach den Artikeln 39 und 40 unterliegen;
- e. Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen;
- f. bilanzierte Forderungen gegenüber leistungsorientierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, deren Abzug den entsprechenden Vorgaben des CAP⁸ zu entsprechen hat;
- g. die innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs direkt oder indirekt gehaltenen eigenen Beteiligungstitel, die Bestandteil des harten Kernkapitals bilden, im Umfang der Netto-Longpositionen nach Artikel 52, soweit diese Titel nicht bereits zulasten der Erfolgsrechnung verbucht wurden;
- h. qualifizierte Beteiligungen am Kapital eines anderen Unternehmens des Finanzbereichs, soweit dieses seinerseits am Kapital der Bank beteiligt ist (*Reciprocal Holdings*);
- i. Abzüge als Folge einer von der Bank gewählten Abzugsoption im Rahmen der Konsolidierungsbestimmungen nach den Artikeln 7 Absatz 4, 8 Absätze 2 und 3 sowie 9 Absätze 1 und 3.

² Latente Steueransprüche nach Absatz 1 Buchstabe d können innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit mit latenten Steuerverpflichtungen verrechnet werden, sofern die entsprechende Steuerbehörde eine Verrechnung zulässt.

³ Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (*Internal Ratings-based Approach*, IRB) anwenden (Art. 77), müssen zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 den Betrag abziehen, um den die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste die Wertberichtigungen gemäss dem CAP übersteigen.

⁴ Lässt die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziffer 1.1 oder 1.2 nicht zu, so sind im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 die Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden, abzuziehen.

⁸ Der CAP ist in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

Art. 35 Abzüge nach Schwellenwerten

¹ Bei einem Abzug nach Schwellenwert (*Threshold Deduction*) wird der Anteil, der über dem jeweiligen Schwellenwert 1, 2 und 3 liegt, vom harten Kernkapital abgezogen.

² Der Schwellenwert 1 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Korrekturen gemäss den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 Absätze 1 und 3.

³ Der Schwellenwert 2 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Korrekturen gemäss den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 Absätze 1, 3 und 4, einschliesslich eines allfälligen Abzugs vom harten Kernkapital als Folge der Berechnung des Schwellenwerts 1 (Art. 37 Abs. 1 und 2).

⁴ Der Schwellenwert 3 ist so zu bestimmen, dass nach Berücksichtigung aller regulatorischen Korrekturen, einschliesslich des Abzugs nach diesem Schwellenwert gemäss Artikel 40 Absatz 1, der Restbetrag der drei Positionen nach den Artikeln 38 Absatz 2 und 39 Absatz 1 15 Prozent des harten Kernkapitals nicht überschreitet.

Art. 36 Abs. 2

² Eigenkapitalinstrumente, welche die Bank in Form zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals an Unternehmen hält, deren Beteiligungstitel nach Artikel 32 Absätze 1 Buchstaben h und i sowie 4 vom harten Kernkapital vollständig abzuziehen sind, folgen dem Verfahren nach Artikel 38 Absatz 1.

Art. 37 Abs. 3

³ Der Teil der addierten Bilanzwerte nach Absatz 1, der unter dem Schwellenwert liegt, wird nach Risiko gewichtet. Die Bestimmung der nach Risiko gewichteten Positionen erfolgt dabei für jeden Eigenkapitalbestandteil entsprechend seiner Zuordnung zum Banken- oder zum Handelsbuch vor dem Abzug.

Art. 40 Abs. 2

² Banken müssen die Beträge der drei Positionen nach den Artikeln 38 Absatz 2 und 39 Absatz 1, die unter dem Schwellenwert 3 liegen, nach dem SA-BIZ mit 250 Prozent nach Risiko gewichten.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Kapitels

Art. 40a Begriffe

¹ Die Leverage Ratio ist die nach den Vorgaben des Basler Mindeststandards zur Höchstverschuldungsquote (LEV)⁹ berechnete Höchstverschuldungsquote.

² Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der Höchstverschuldungsquote. Es setzt sich aus den ungewichteten Positionen zusammen.

⁹ Der LEV ist in Anhang 1 Ziff. 7 aufgeführt.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich nach dem LEV.

Art. 41 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel.

Art. 42 Mindesteigenmittel

¹ Banken müssen nach den Abzügen gemäss den Artikeln 31–40 gesamthaft die folgenden Mindesteigenmittel halten:

- a. Kernkapital in Höhe von 3 Prozent des Gesamtengagements;
- b. Eigenmittel in Höhe von 8,0 Prozent der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Artikel 42a.

² Eine Bank muss die FINMA und die Prüfgesellschaft informieren, sobald sie nicht mehr über die Mindesteigenmittel nach Absatz 1 verfügt.

³ Hält eine Bank weniger als die Mindesteigenmittel nach Absatz 1, so gilt dies als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 BankG.

Art. 42a Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen

Die Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen setzt sich zusammen aus:

- a. den nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen (Art. 49);
- b. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für Marktrisiken (Art. 81–88);
- c. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken (Art. 89–94).

Art. 42b Kapitalqualität der Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1
Buchstabe b

Mindestens 4,5 Prozent der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen müssen in Form von hartem Kernkapital und mindestens 6,0 Prozent in Form von Kernkapital unterlegt werden.

Art. 43 Abs. 1

¹ Banken müssen über die Mindesteigenmittel hinaus dauernd einen Eigenmittelpuffer nach den Vorgaben von Anhang 8 halten.

Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Schweizerische Nationalbank kann dem Bundesrat beantragen, die Banken zu verpflichten, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer von maximal 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen in der Schweiz zu halten, wenn dies erforderlich ist, um:

Art. 44a Abs. 2

² Für solche Banken entspricht die Höhe des erweiterten antizyklischen Puffers der gewichteten durchschnittlichen Höhe der antizyklischen Puffer, die gemäss der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Liste¹⁰ in denjenigen Mitgliedstaaten gelten, in denen die massgeblichen Forderungen der Bank gegenüber dem Privatsektor belegen sind, jedoch maximal 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen. Nicht als Forderungen gegenüber dem Privatsektor gelten Forderungen gegenüber Banken und der öffentlichen Hand.

Art. 45a Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen durch Banken, die Modellansätze verwenden

¹ Banken, die einen der folgenden Ansätze verwenden, müssen die nach Risiko gewichteten Positionen zusätzlich nach den Standardansätzen berechnen:

- a. den *Expected-Positive-Exposure*-Modellansatz (EPE-Modellansatz) zur Berechnung von Kreditäquivalenten von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Art. 59 und 62 Abs. 1 Bst. c);
- b. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (Art. 59b Abs. 2 Bst. b);
- c. den auf interner Beurteilung basierenden Ansatz für Verbriefungen (Art. 59b Abs. 2 Bst. d);
- d. den *Value-at-Risk*-Modellansatz zur Anrechnung von Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen besicherten Transaktionen (Art. 62 Abs. 3 Bst. b);
- e. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB) (Art. 77);
- f. den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88).

² Als Standardansätze gelten:

- a. der Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (Art. 57);
- b. der Standardansatz für Verbriefungen (Art. 59b Abs. 2 Bst. a) und der auf externen Ratings basierende Ansatz für Verbriefungen (Art. 59b Abs. 2 Bst. c) sowie die Gewichtung nach Artikel 59b Absatz 3;
- c. der einfache Ansatz für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere besicherte Transaktionen (Art. 62 Abs. 1 Bst. a) und der umfassende Ansatz für

¹⁰ www.bis.org > Committees & Associations > Basel Committee on Banking Supervision > CCyB and G-SIB buffer > Countercyclical capital buffer (CCyB).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere besicherte Transaktionen mit aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen (Art. 62 Abs. 3 Bst. a);

- d. der internationale Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) (Art. 63–73);
- e. die für Risiken von Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Ansätze (Art. 77g–77j);
- f. der einfache Marktrisiko-Standardansatz (Art. 83–86a) und der Marktrisiko-Standardansatz (Art. 87), wobei Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88) verwenden, den Marktrisiko-Standardansatz (Art. 87) verwenden müssen;
- g. der Standardansatz für operationelle Risiken (Art. 90–94).

³ Banken nach Absatz 1 müssen zur Berechnung der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen den grösseren der beiden folgenden Werte verwenden (*Output-Floor*):

- a. Wert, der sich aus der Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen nach den von der Bank verwendeten Modell- und Standardansätzen ergibt unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Artikel 77 Absatz 2;
- b. Wert, der 72,5 Prozent der ausschliesslich nach den Standardansätzen berechneten nach Risiko gewichteten Positionen entspricht.

⁴ Absatz 3 gilt sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerats.

Art. 46 und 47

Aufgehoben

Art. 47a Vereinfachungen

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV¹¹ können bei der FINMA beantragen, von der Einhaltung der Bestimmungen über die erforderlichen Eigenmittel nach den Artikeln 41–45a dispensiert zu werden.

Art. 48 Begriffe: Kreditrisiken

¹ Als Kreditrisiko gilt die Gefahr eines Verlusts für die Bank, der dadurch entsteht, dass:

- a. eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt; oder
- b. sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Drittpartei ausgegeben wurden, namentlich von Instrumenten mit Beteiligungscharakter, Zinsinstrumenten oder Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen.

² Als Gegenpartei-Kreditrisiko gilt die Gefahr eines Ausfalls der Gegenpartei vor der abschliessenden Abwicklung der mit folgenden Geschäften verbundenen Leistungen:

¹¹ SR 952.02

- a. Derivatgeschäften;
- b. Wertpapierfinanzierungsgeschäften;
- c. Geschäften mit langer Abwicklungsdauer.

³ Als CVA-Risiko gilt die Gefahr von Marktwertverlusten für die Bank durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (*Credit valuation adjustment*, CVA) aufgrund des Ausfallrisikos der Gegenpartei.

Art. 49 Nach den Kreditrisiken gewichtete Positionen

¹ Die nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen setzen sich zusammen aus:

- a. den nach Kredit- und Gegenpartei-Kreditrisiko gewichteten Positionen von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen im Bankenbuch;
- b. den nach Kredit- und Gegenpartei-Kreditrisiko gewichteten Verbriefungspositionen;
- c. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern im Banken- und im Handelsbuch;
- d. den nach Kredit- und Gegenpartei-Kreditrisiko gewichteten Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen im Banken- und im Handelsbuch;
- e. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken;
- f. den nach Kredit- und Gegenpartei-Kreditrisiko gewichteten Positionen im Bankenbuch, soweit nicht erfasst in den Buchstaben a–e;
- g. den nach Gegenpartei-Kreditrisiko gewichteten Positionen im Handelsbuch, soweit nicht erfasst in den Buchstaben a–e.

² Positionen sind nach den Kreditrisiken zu gewichten, sofern kein Abzug von den Eigenmitteln nach den Artikeln 31–40 vorgesehen ist.

³ Als Positionen gelten dabei:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfasster Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte;
- d. in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Derivatgeschäfte;
- e. Nettopositionen in Instrumenten mit Beteiligungscharakter und Zinsinstrumenten, die im Bankenbuch gehalten werden;
- f. Nettopositionen in Instrumenten mit Beteiligungscharakter und Zinsinstrumenten, die im Handelsbuch gehalten werden, sofern die Mindesteigenmittel gemäss Artikel 83 Absatz 3 berechnet werden;
- g. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen, die im Handelsbuch gehalten werden;
- h. Positionen nach Anhang 3 Ziffer 6.

⁴ Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 109, die nicht nach Gegenparteien aufgegliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

⁵ Für folgende Kreditderivate müssen Banken keine Mindesteigenmittel für das Gegenpartei-Kreditrisiko halten:

- a. gekaufter Kreditschutz für eine Position des Bankenbuchs oder für eine Position mit Gegenpartei-Kreditrisiko;
- b. verkaufter Kreditschutz in Form eines Kreditausfall-Swaps im Bankenbuch, sofern dieser als von der Bank gewährte Garantie behandelt wird und der ganze Nominalbetrag in den Mindesteigenmitteln für die Kreditrisiken berücksichtigt wird.

Art. 50 Ansätze zur Risikogewichtung

¹ Die Berechnung der nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen nach Artikel 49 erfolgt nach den gemeinsamen Bestimmungen (Art. 77a–77j) sowie nach:

- a. dem SA-BIZ (Art. 63–73);
- b. dem IRB (Art. 77).

² Der IRB und der SA-BIZ dürfen kombiniert werden.

³ Die Anwendung des IRB erfordert eine Bewilligung der FINMA.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Kreditrisiken. Sie richtet sich dabei nach dem CRE¹².

Art. 53 Positionen bei Ausserbilanzgeschäften

¹ Ausserbilanzgeschäfte sind mittels Kreditumrechnungsfaktoren in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Dieses bildet die nach Risiko zu gewichtende Position.

² Banken, die den SA-BIZ anwenden, müssen das Kreditäquivalent berechnen, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Anhang 1a multipliziert wird.

³ Im SA-BIZ sind bei Zusagen die vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Beträge umzurechnen. Als Zusagen gelten alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Bank und der Kundin oder dem Kunden, die die Kreditgewährung, den Kauf von Vermögenswerten oder die Ausgabe von Kreditsubstituten zum Gegenstand haben, soweit sie der Kundin oder dem Kunden einen Rechtsanspruch auf Leistung durch die Bank einräumen oder die Entstehung des Rechtsanspruchs nicht durch die Bank kontrolliert werden kann. Eingeschlossen sind Vereinbarungen, die von der Bank:

- a. jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können;

¹² Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

- b. aufgehoben werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

⁴ Wenn eine Zusage zur Bereitstellung eines Ausserbilanzgeschäfts gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditrechnungsfaktoren anwenden.

⁵ Mit einem Kreditrechnungsfaktor von 0,0 umgerechnet werden können im SA-BIZ Beträge im Rahmen von Zusagen gegenüber Unternehmen, einschliesslich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nach Artikel 70, bei denen:

- a. das Unternehmen kontinuierlich durch die Bank überwacht wird;
- b. die Bank keine Gebühren oder Provisionen für den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung erhält;
- c. das Unternehmen verpflichtet ist, jede einzelne Inanspruchnahme bei der Bank zu beantragen;
- d. die Bank unabhängig davon, ob das Unternehmen die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt, die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis über die Durchführung jeder Inanspruchnahme hat;
- e. die Bank über die Durchführung jeder Inanspruchnahme erst nach der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens entscheidet; und
- f. die Bank die Beurteilung der Kreditwürdigkeit unmittelbar vor der Inanspruchnahme durchführt.

⁶ Banken, die den IRB anwenden, müssen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach den Regeln des SA-BIZ berechnen, wo der IRB keine entsprechende Regelung enthält.

Art. 54 Unterbeteiligungen bei Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten behandelt werden.

Art. 55

Aufgehoben

Art. 56 Ansätze zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und von Geschäften mit langer Abwicklungsdauer

¹ Derivate sind in Kreditäquivalente umzurechnen. Allfällige Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind von den Kreditäquivalenten abzuziehen. Die so umgerechneten Kreditäquivalente bilden die nach Risiko zu gewichtenden Positionen.

² Die Kreditäquivalente sind nach einem der folgenden Ansätze zu berechnen:

a. dem Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (*Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk*, SA-CCR);

b. einem der vereinfachten Ansätze:

1. vereinfachter Standardansatz (VSA-CCR),
2. Marktwertansatz;

c. dem EPE-Modellansatz.

³ Die Verwendung des EPE-Modellansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

⁴ Diese Berechnungsansätze sind gültig für alle Derivate, unabhängig davon, ob sie an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

⁵ Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer werden zur Berechnung der Kreditäquivalente wie Derivate behandelt.

⁶ Die FINMA kann zur Berechnung des Kreditäquivalents im Fall einer gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a, an der mehr als zwei Parteien beteiligt sind, technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 57 Abs. 2

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 52 CRE¹³.

Art. 58 Vereinfachte Ansätze

¹ Folgende Banken können zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten den vereinfachten Standardansatz oder den Marktwertansatz verwenden:

- a. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV¹⁴;
- b. Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die über unwesentliche Derivatpositionen verfügen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 59 EPE-Modellansatz

¹ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach dem EPE-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 53 CRE¹⁵.

² Die Kreditäquivalente werden mit dem EPE-Faktor multipliziert. Die FINMA legt den EPE-Faktor im Einzelfall fest. Er beträgt mindestens 1,2.

¹³ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

¹⁴ SR **952.02**

¹⁵ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

Art. 59a Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen

¹ Für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen sind die nach Risiko zu gewichtenden Positionen des verwalteten kollektiven Vermögens zu bestimmen nach dem:

- a. *Look-Through-Ansatz* (LTA);
- b. mandatsbasierten Ansatz (MBA);
- c. *Fallback-Ansatz* (FBA);
- d. vereinfachten Ansatz (VA).

² Folgende Banken können als Alternative zum FBA den VA anwenden:

- a. Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV¹⁶, die über unwesentliche Positionen in Bezug auf verwaltete kollektive Vermögen verfügen;
- b. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 60 CRE¹⁷.

Art. 59b Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen

¹ Verbriefungspositionen sind Positionen aus Transaktionen, die folgende Merkmale aufweisen:

- a. Sie unterteilen die mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundenen Kreditrisiken in Tranchen.
- b. Die im Rahmen der Transaktion getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab.
- c. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion.

² Für Verbriefungspositionen sind die nach Risiko zu gewichtenden Positionen zu bestimmen nach dem:

- a. Standardansatz für Verbriefungen (*Standardised Approach for Securisations*, SEC-SA);
- b. auf internen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (*Internal Ratings-based Approach for Securisations*, SEC-IRBA);
- c. auf externen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (*External Ratings-based Approach for Securisations*, SEC-ERBA);
- d. auf interner Beurteilung basierenden Ansatz für Verbriefungen (*Internal Assessment Approach for Securisations*, SEC-IAA).

³ Verbriefungspositionen, auf die keiner der Ansätze nach Absatz 2 anwendbar ist, sind mit 1250 Prozent zu gewichten.

¹⁶ SR 952.02

¹⁷ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

⁴ Die Anwendung des auf interner Beurteilung basierenden Ansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

⁵ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Verbriefungen. Sie richtet sich dabei nach den Ziffern 40–45 CRE¹⁸.

Art. 60 Zinsinstrumente und Instrumente mit Beteiligungscharakter

¹ Handelt es sich bei den Zinsinstrumenten oder Instrumenten mit Beteiligungscharakter um Eigenkapitalinstrumente eines im Finanzbereich tätigen Unternehmens, so bestimmt sich die Nettosition nach Artikel 52.

² Bei Zinsinstrumenten und Instrumenten mit Beteiligungscharakter desselben Emittenten, die nicht im Handelsbuch gehalten werden und die gleiche Risikogewichtung aufweisen, ist die Nettosition nach Artikel 51 zu berechnen.

³ Bei Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden, ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zinsinstrumente und Instrumente mit Beteiligungscharakter, die im Handelsbuch gehalten werden, sofern die Mindesteigenmittel gemäss Artikel 83 Absatz 3 berechnet werden.

Art. 61 Abs. 1 Bst. d sowie 3

¹ Folgende risikomindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

d. finanzielle Sicherheiten.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den risikomindernden Massnahmen. Sie richtet sich dabei nach dem CRE¹⁹. Sie benennt die Hauptindizes.

Art. 62 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere besicherte Transaktionen

¹ Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen mit finanziellen Sicherheiten besicherten Transaktionen kann die Bank bei der Berechnung der Positionen solche Sicherheiten berücksichtigen nach:

- a. dem einfachen Ansatz;
- b. dem umfassenden Ansatz;
- c. dem EPE-Modellansatz.

² Im einfachen Ansatz werden die besicherten Positionsanteile der Positionsklasse des Sicherheitengebers zugeteilt.

³ Im umfassenden Ansatz wird die Position mit dem besicherten Positionsanteil verrechnet. Die Nettosition verbleibt in der ursprünglichen Positionsklasse. Auf den besicherten Positionsanteil kommen zur Anwendung:

¹⁸ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

¹⁹ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

- a. aufsichtsrechtliche Sicherheitsabschläge; oder
- b. der *Value-at-Risk*-Modellansatz.

⁴ Die Verwendung des *Value-at-Risk*- und des EPE-Modellansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

⁵ Bei Anwendung des EPE-Modellansatzes werden die Kreditäquivalente mit dem EPE-Faktor multipliziert. Die FINMA legt den EPE-Faktor im Einzelfall fest. Er beträgt mindestens 1,2.

⁶ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Ansätzen nach den Absätzen 1–5. Sie richtet sich dabei nach dem CRE²⁰.

Gliederungstitel nach Art. 62

3. Abschnitt: Positionsklassen und Risikogewichte nach dem SA-BIZ

Art. 63 Positionsklassen

¹ Die Banken, die den SA-BIZ anwenden, ordnen die einzelnen Positionen Positionsklassen zu.

² In folgenden Positionsklassen können externe Ratings verwendet werden, um die einzelnen Positionen nach Risiko zu gewichten:

- a. Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen;
- b. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- c. multilaterale Entwicklungsbanken;
- d. Banken;
- e. Gemeinschaftseinrichtungen;
- f. Unternehmen;
- g. Spezialfinanzierungen;
- h. ausländische gedeckte Schuldverschreibungen.

³ In folgenden Positionsklassen können keine externen Ratings verwendet werden:

- a. Retailpositionen;
- b. inländische Pfandbriefe;
- c. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen;
- d. nachrangige Positionen;
- e. ausgefallene Positionen;
- f. Instrumente mit Beteiligungscharakter;
- g. übrige Positionen.

²⁰ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Definitionen der Positionsklassen. Sie richtet sich dabei nach dem CRE²¹. Sie bezeichnet multilaterale Entwicklungsbanken, denen ein Risikogewicht von null Prozent zugeordnet werden kann.

Art. 63a Sorgfaltsprüfung bei der Verwendung externer Ratings

¹ Verwendet eine Bank für Positionen der Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstaben c–h externe Ratings, so muss sie im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das angewendete Risikogewicht angemessen ist. Hat die Position ein gegenüber dem externen Rating höheres Risikoprofil, so muss ein Risikogewicht einer schlechteren Ratingklasse angewandt werden. Die Sorgfaltsprüfung darf nie zu einem gegenüber dem externen Rating tieferen Risikogewicht führen.

² Die Bank kann unwesentliche Positionen von der Sorgfaltsprüfung ausnehmen.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem CRE²².

Art. 64 Verwendung externer Ratings

¹ Banken können nach dem SA-BIZ externe Ratings einer von der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagentur zur Bestimmung von Risikogewichten verwenden, sofern diese zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Die FINMA ordnet die externen Ratings einzelnen Ratingklassen zu. Sie richtet sich dabei nach dem CRE²³.

³ Banken müssen der Verwendung externer Ratings ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrundelegen, das eine konsistente Verwendung in der Risikogewichtung und im Risikomanagement gewährleistet. Dieses Konzept ist konsequent zu befolgen.

⁴ Gewichtet eine Bank Positionen aufgrund von externen Ratings, so muss sie für ihre Positionen nach Artikel 63 Absatz 2 alle verfügbaren Ratings der gewählten Ratingagenturen für die Risikogewichtung verwenden, sofern sich die Ratings auf Positionen in den anerkannten Marktsegmenten beziehen.

⁵ Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer Ratings oder liegt zur Risikogewichtung einer Position kein Rating einer von der Bank gewählten Ratingagentur vor, so sind die Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating» zu verwenden.

⁶ Bei zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen zugeordneten Risikogewichten sind die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, auszuwählen und das höhere dieser beiden Risikogewichte anzuwenden.

²¹ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

²² Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

²³ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

⁷ Externe Ratings für einzelne Unternehmen einer Unternehmensgruppe dürfen nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen.

Art. 64a Kurzfrist-Ratings

¹ Für die Risikogewichtung von kurzfristigen Positionen gegenüber Banken und gegenüber Unternehmen können Banken Kurzfrist-Ratings verwenden.

² Die FINMA ordnet die Kurzfrist-Ratings vier Ratingklassen zu. Sie richtet sich dabei nach dem CRE²⁴. Die Ratingklassen haben die folgenden Risikogewichte:

- a. Klasse 1: 20 Prozent;
- b. Klasse 2: 50 Prozent;
- c. Klasse 3: 100 Prozent;
- d. Klasse 4: 150 Prozent.

³ Ist für eine Position gegenüber einer Bank das Risikogewicht nach Absatz 2 höher als das Risikogewicht nach Anhang 2 Ziffer 4.1 für kurzfristige Positionen, so ist für sämtliche kurzfristigen Positionen ohne Rating gegenüber der Bank das Risikogewicht nach Absatz 2 zu verwenden.

⁴ Ist für eine Position gegenüber einer Bank das Risikogewicht nach Absatz 2 tiefer als oder gleich wie das Risikogewicht nach Anhang 2 Ziffer 4.1 für kurzfristige Positionen, so ist das Risikogewicht nach Absatz 2 für die entsprechende Position, jedoch nicht für weitere kurzfristige Positionen ohne Rating gegenüber der Bank zu verwenden.

⁵ Das minimale Risikogewicht für Positionen ohne Rating gegenüber einer Bank oder einem Unternehmen beträgt:

- a. 100 Prozent für kurzfristige Positionen, falls auf der Basis eines Kurzfrist-Ratings eine Position gegenüber der Gegenpartei ein Risikogewicht von 50 Prozent erhält oder erhalten würde;
- b. 150 Prozent für kurz- und langfristige Positionen, falls auf der Basis eines Kurzfrist-Ratings eine Position gegenüber der Gegenpartei ein Risikogewicht von 150 Prozent erhält oder erhalten würde.

⁶ Das minimale Risikogewicht nach Absatz 5 Buchstabe b gilt nicht, falls die Bank für die Positionen ohne Rating eine Risikominderung nach Artikel 61 vornimmt.

Art. 64b Emissions- und Emittentenratings

¹ Das Risikogewicht für Positionen, die ein emissionspezifisches Rating einer von der Bank gewählten Ratingagentur aufweisen, bestimmt sich nach diesem Rating.

² Das Risikogewicht für Positionen ohne emissionspezifisches Rating, bei welchen für eine andere Emission desselben Schuldners ein Rating oder ein Emittentenrating vorliegt, bestimmt sich nach diesem Rating.

²⁴ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

³ Liegt für eine andere Emission desselben Schuldners ein Rating vor, so gilt Folgendes:

- a. Ist das Rating hochwertig, so kann es nur für die Position ohne Rating verwendet werden, wenn diese gegenüber der Emission mit Rating vor- oder gleichrangig ist. Ist sie gegenüber der Emission mit Rating nachrangig, so ist das Risikogewicht für Positionen ohne Rating zu verwenden.
- b. Ist das Rating nicht hochwertig, so ist es für die Position ohne Rating zu verwenden, wenn diese gegenüber der Emission mit Rating gleich- oder nachrangig ist.

⁴ Liegt für den Schuldner ein Emittentenrating vor, so gilt Folgendes:

- a. Ist das Emittentenrating hochwertig, so kann es nur für die vorrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Schuldner verwendet werden. Für andere Positionen ist das Risikogewicht für Positionen ohne Rating zu verwenden.
- b. Ist das Emittentenrating nicht hochwertig, so ist es für die Position ohne Rating zu verwenden, wenn diese gegenüber vorrangigen unbesicherten Forderungen gleich- oder nachrangig ist.

⁵ Verfügt ein Emittent über ein hochwertiges Rating, das nur für eine spezifische Art von Forderungen gilt, so darf es auch nur für Positionen ohne Rating verwendet werden, die dieser Art von Forderungen angehören.

⁶ Ein hochwertiges Emissions- oder Emittentenrating liegt vor, wenn ihm ein tieferes Risikogewicht zugeordnet ist, als dies ohne Rating der Fall wäre.

Art. 64c Lokal- und Fremdwährungsratings

Werden für die Risikogewichtung von Positionen ohne Rating vergleichbare Forderungen mit Rating gegenüber demselben Schuldner verwendet, so sind auf Positionen in Fremdwährungen Fremdwährungsratings anzuwenden. Auf die Lokalwährung bezogene Ratings können nur für die Risikogewichtung von Positionen verwendet werden, die ebenfalls auf die Lokalwährung lauten.

Art. 65a Länderrisikoklassifikation

¹ Für die Risikogewichtung von Positionen gegenüber Zentralregierungen können Banken die Länderrisikoklassifikation verwenden, die nach dem «Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits»²⁵ vom 1. Januar 2022 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*, OECD) erstellt und von der OECD veröffentlicht²⁶ wird.

²⁵ www.oecd.org > Topics > Trade > Export credits > Arrangement and Sector Understandings.

²⁶ www.oecd.org > Topics > Trade > Export credits > Arrangement and Sector Understandings > Country risk classification.

² Für die Kategorien dieser Länderrisikoklassifikation gelten folgende Risikogewichte:

- a. 0 Prozent bei einer Länderrisikoklassifikation von 0 und 1;
- b. 20 Prozent bei einer Länderrisikoklassifikation von 2;
- c. 50 Prozent bei einer Länderrisikoklassifikation von 3;
- d. 100 Prozent bei einer Länderrisikoklassifikation von 4 bis 6;
- e. 150 Prozent bei einer Länderrisikoklassifikation von 7.

Art. 66 Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen

¹ Positionen der Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 2 sind für den SA-BIZ nach Anhang 2 zu gewichten.

² Positionen der Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstaben a–e und g sind für den SA-BIZ nach Anhang 3 zu gewichten.

³ Positionen der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f sind für den SA-BIZ nach Anhang 4 zu gewichten, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen oder nach Artikel 40 Absatz 2 mit 250 Prozent gewichtet werden.

^{3bis} *Aufgehoben*

⁴ Nettopositionen in Zinsinstrumenten nach Artikel 60 sind der Positionsklasse des Emittenten zuzuordnen und entsprechend nach Risiko zu gewichten.

⁵ Bei Positionen in Form von Eigenkapitalinstrumenten von im Finanzbereich tätigen Unternehmen bezieht sich die Risikogewichtung nach den Absätzen 3 und 4 auf denjenigen Teil der Nettoposition nach Artikel 52, der nicht nach dem entsprechenden Abzugsverfahren (Art. 33) von den Eigenmitteln abgezogen wurde.

Art. 66a Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen

¹ Sind Retailpositionen gegenüber natürlichen Personen sowie durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert und weicht die Kreditwährung von der Währung der Einkommensquelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ab, so erhöht sich das Risikogewicht nach Anhang 3 um die Hälfte. Das maximale Risikogewicht beträgt 150 Prozent. Lombardkredite sind von dieser Erhöhung ausgenommen.

² Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV²⁷ ist Absatz 1 für Positionen in Schweizer Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz nicht anwendbar.

Art. 67 Positionen in Lokalwahrung gegenuber Zentralstaaten oder Zentralbanken

Sieht die Aufsichtsbehore eines anderen Landes als der Schweiz fur auf lokale Wahrung lautende Positionen gegenuber dem Zentralstaat oder der Zentralbank dieses Landes eine tiefere Risikogewichtung als nach Artikel 66 Absatz 1 vor, so konnen Banken solche Positionen mit demselben Risikogewicht gewichten, sofern diese Positionen in Lokalwahrung dieses Landes refinanziert sind und die Bankenaufsicht dieses Landes angemessen ist. Diese Risikogewichtung bezieht sich auf den Teil dieser Position, der in Lokalwahrung refinanziert ist.

Art. 68 Banken: Zuordnung zur Positionsklasse Banken und Verwendung externer Ratings

¹ Inlandische Wertpapierhauser konnen nur dann der Positionsklasse Banken (Art. 63 Abs. 2 Bst. d) zugeordnet werden, wenn sie Konten fuhren. Auslandische Finanzinstitute konnen dieser Positionsklasse zugeordnet werden, wenn sie im Sitzstaat einer Regulierung und Aufsicht unterstehen, die derjenigen der Banken im Sitzstaat gleichwertig ist.

² Fur die Risikogewichtung von Positionen gegenuber Banken durfen keine externen Ratings verwendet werden, die sich auf eine implizite Staatsgarantie abstutzen, ausgenommen bei Positionen gegenuber Banken in Staatseigentum.

Art. 68a Banken: Unterpositionsklassen

¹ Positionen gegenuber einer Bank ohne externes Rating werden wie folgt in die Unterpositionsklassen A–C eingeteilt:

- a. Unterpositionsklasse A: Banken mit hoher Kreditfahigkeit;
- b. Unterpositionsklasse B: Banken mit mittlerer Kreditfahigkeit;
- c. Unterpositionsklasse C: Banken mit tiefer Kreditfahigkeit.

² Die Einteilung in die Unterpositionsklasse A setzt voraus, dass die Schuldnerbank die im Sitzstaat geltenden regulatorischen Mindesteigenmittel und Puffer, mit Ausnahme von nicht ublichen bankspezifischen Mindesteigenmitteln oder Puffern, erfullt oder ubertrifft.

³ Die Einteilung in die Unterpositionsklasse B setzt voraus, dass die Schuldnerbank die im Sitzstaat geltenden regulatorischen Mindesteigenmittel, mit Ausnahme von Puffern oder von nicht ublichen bankspezifischen Mindesteigenmitteln, erfullt oder ubertrifft.

⁴ Die Einteilung in die Unterpositionsklasse C setzt voraus, dass die Schuldnerbank die Voraussetzungen nach den Absatzen 2 und 3 nicht erfullt.

⁵ Positionen gegenuber einer Bank ohne externes Rating, deren Antrag auf Inanspruchnahme der Vereinfachungen nach Artikel 47a von der FINMA bewilligt wurde, werden lediglich aufgrund ihrer Kreditfahigkeit in die Unterpositionsklassen A–C eingeteilt. Die Voraussetzungen nach den Absatzen 2–4 gelten nicht.

Art. 69 Banken: Risikogewichtung

¹ Hält eine Bank der Unterpositionsklasse A Mindesteigenmittel in Form von hartem Kernkapital von mindestens 14 Prozent der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Artikel 42a und von mindestens 5 Prozent des Gesamtengagements nach Artikel 40a Absatz 2, so ist auf Positionen gegenüber dieser Bank ein Risikogewicht von 30 Prozent anwendbar.

² Auf Positionen gegenüber einer Bank der Unterpositionsklassen A–C muss mindestens das Risikogewicht für Positionen gegenüber dem Sitzstaat dieser Bank angewendet werden, wenn:

- a. Positionen gegenüber dieser Bank nicht in der lokalen Währung des Sitzstaates gebucht werden; oder
- b. Positionen gegenüber einer Zweigniederlassung dieser Bank nicht in der Lokalwährung der Jurisdiktion, in der die Zweigniederlassung tätig ist, gebucht werden.

³ Absatz 2 gilt nicht für unterjährige, selbstliquidierende, handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten, die sich aus dem Warenverkehr ergeben.

⁴ Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV²⁸ können für Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating auf die Einteilung in Unterpositionsklassen verzichten. Dies gilt ebenfalls für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die über unwesentliche Positionen gegenüber Banken ohne externes Rating verfügen. Wird auf Unterpositionsklassen verzichtet, so erhalten Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten ein Risikogewicht von 35 Prozent und Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über drei Monaten ein Risikogewicht von 60 Prozent. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 70 Unternehmen

¹ Die Risikogewichtung der Positionen gegenüber Unternehmen richtet sich nach Anhang 2.

² Verwendet eine Bank für Positionen gegenüber Banken externe Ratings, so muss sie auch für Positionen gegenüber Unternehmen externe Ratings verwenden.

³ Als KMU gelten Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr einen konsolidierten Jahresumsatz von höchstens 75 Millionen Franken erzielten. Gehört das KMU einem Konzern an, so ist der konsolidierte Umsatz des Konzerns massgebend. Die Risikogewichtung der Positionen gegenüber diesen Unternehmen richtet sich nach Anhang 2 Ziffer 6.2.

⁴ Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3 BankV²⁹ können abweichend von Absatz 3 Unternehmen als KMU einstufen, die über maximal 250 Mitarbeitende verfügen, ungeachtet des konsolidierten Jahresumsatzes. Verfügen diese Unternehmen über kein Rating, so beträgt die Risikogewichtung der Positionen gegenüber diesen Unternehmen 90 Prozent.

²⁸ SR 952.02

²⁹ SR 952.02

⁵ Positionen gegenüber KMU, ausgenommen direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen, können der Positionsklasse Retailpositionen (Art. 71) zugeordnet werden, wenn sie die Voraussetzungen für qualifizierte Retailpositionen erfüllen. Sie sind nach Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 zu gewichten.

Art. 70a Spezialfinanzierungen: Definitionen

¹ Positionen gegenüber Unternehmen, mit Ausnahme von direkt oder indirekt grundpfandgesicherten Positionen, gelten als Spezialfinanzierung, wenn:

- a. es sich um eine der folgenden Finanzierungsarten handelt:
 1. Finanzierungen, für deren Rückzahlung und Sicherung hauptsächlich die Einnahmen aus dem finanzierten Projekt verwendet werden (Projektfinanzierungen),
 2. Finanzierung des Erwerbs von Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und anderen Ausrüstungsgegenständen, deren Rückzahlung von den Zahlungsflüssen abhängt, die durch diese Vermögenswerte generiert werden (Objektfinanzierungen),
 3. kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen, die aus dem Erlös aus dem Verkauf der finanzierten Waren zurückgezahlt werden (Rohstoffhandelsfinanzierungen); und
- b. mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. Das Unternehmen verfügt über wenige oder gar keine anderen wesentlichen Vermögenswerte oder Tätigkeiten und ist daher für die Rückzahlung der Verpflichtung massgeblich auf die Erträge aus den zu finanzierenden Vermögenswerten angewiesen.
 2. Der Vertrag räumt der Bank weitgehende Sicherungsrechte betreffend die Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge ein.

² Verwendet eine Bank für Spezialfinanzierungen externe Ratings, so dürfen nur emissionspezifische Ratings verwendet werden, nicht aber Emittentenratings.

³ Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3 BankV³⁰ müssen Positionen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 3 nicht als solche identifizieren. Sie können diese mit dem Risikogewicht für Positionen gegenüber Unternehmen ohne Rating gewichten.

Art. 70b Spezialfinanzierungen: Risikogewichtung von Projektfinanzierungen

¹ Für die Risikogewichtung von Projektfinanzierungen ohne emissionspezifisches externes Rating wird eine nicht operationelle und eine operationelle Phase unterschieden.

² Als operationelle Phase gilt die Phase, in der das Unternehmen über einen positiven Netto-Cashflow, der zur Deckung verbleibender vertraglicher Verpflichtungen ausreicht, und über eine rückläufige langfristige Verschuldung verfügt. Die übrigen Phasen gelten als nicht operationelle Phasen.

³⁰ SR 952.02

³ Als hochwertige Projektfinanzierungen gelten Positionen gegenüber Unternehmen, die in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen auch unter widrigen ökonomischen oder betrieblichen Voraussetzungen rechtzeitig nachzukommen. Zudem müssen die Projektfinanzierungen die weiteren Anforderungen nach Ziffer 20.52 CRE³¹ erfüllen. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen dazu.

Art. 71 Retailpositionen

¹ Retailpositionen umfassen Positionen gegenüber natürlichen Personen sowie Positionen nach Artikel 70 Absatz 5 gegenüber KMU, ausgenommen direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen.

² Retailpositionen sind als qualifizierte Retailpositionen nach Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 zu gewichten, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Es handelt sich um revolving Kredite und Kreditlinien, sowie persönliche Kredite mit fester Laufzeit und Leasingverträge als auch Kredite und Kreditlinien gegenüber KMU. Derivate und andere Wertpapiere sind nicht als qualifizierte Retailpositionen einzustufen.
- b. Die Retailpositionen gegenüber einer Gegenpartei betragen insgesamt maximal 1,5 Millionen Franken und, unter Ausschluss der ausgefallenen Positionen, maximal 1 Prozent der gesamten qualifizierten Retailpositionen.

Art. 71a Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe sind Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³². Sie werden nach Anhang 3 Ziffer 2 gewichtet.

Art. 71b Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen

Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen können nur dann dieser Positionsklasse zugeordnet und nach Anhang 2 Ziffer 8 gewichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie werden von einer Bank oder einem Hypothekarinstitut emittiert.
- b. Sie unterstehen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht.
- c. Die Einkünfte aus der Emission der Schuldverschreibungen werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus diesen ergebenden Verbindlichkeiten decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.
- d. Die zur Deckung verwendeten Vermögenswerte fallen in mindestens eine der folgenden Kategorien:

³¹ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

³² SR 211.423.4

1. Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken, supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder multilateralen Entwicklungsbanken oder Forderungen, die durch solche garantiert sind,
 2. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen für Wohnliegenschaften, die die Anforderungen nach Artikel 72c Absatz 1 erfüllen, mit einem Belehnungsgrad von maximal 80 Prozent,
 3. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen für Gewerbeliegenschaften, die die Anforderungen nach Artikel 72c Absatz 1 erfüllen, mit einem Belehnungsgrad von maximal 60 Prozent,
 4. Forderungen gegenüber Banken mit einem Risikogewicht von maximal 30 Prozent oder Forderungen, die von einer solchen Bank garantiert sind; diese Forderungen dürfen maximal 15 Prozent der Vermögenswerte der ausgegebenen ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen umfassen,
 5. Barmittel oder kurzfristige liquide und sichere Forderungen, die vorübergehend zum Ausgleich von Bestandesveränderungen dienen,
 6. Derivate, die zur Absicherung der Risiken der ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen dienen.
- e. Der Nominalwert der zur Deckung verwendeten Vermögenswerte muss mindestens 10 Prozent über dem Nominalwert der vom Institut emittierten ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen liegen. Sehen die gesetzlichen Vorschriften nach Buchstabe b diese Überdeckung nicht vor, so muss das Institut die Einhaltung dieser Anforderung regelmässig öffentlich ausweisen.
- f. Die Bank beschafft sich vom Emittenten der ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen mindestens alle 6 Monate die Informationen gemäss Ziffer 20.37 CRE³³.

Art. 72 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Definitionen

¹ Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen sind durch Wohn- oder Gewerbeliegenschaften gesicherte Positionen. Positionen gegenüber Unternehmen, die der Finanzierung von Betriebsmitteln dienen und untergeordnet durch ein Grundpfand gesichert sind, können der Positionsklasse Unternehmen (Art. 70) zugeordnet werden.

² Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

³ Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst bewohnt werden, sowie maximal eine weitere Wohneinheit, die überwiegend vermietet wird. Wohnliegenschaften im Besitz von gemeinnützigen Wohnbauträgern und Wohnliegenschaften mit einem

³³ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

staatlich kontrollierten Kostenmietmodell gelten als selbstgenutzte Wohnliegenschaften.

⁴ Gewerbeliegenschaften sind alle Liegenschaften, die keine Wohnliegenschaften sind.

⁵ Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften sind Gewerbeliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst genutzt werden.

⁶ Liegenschaften, die sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken genutzt werden, sind ihrer überwiegenden Nutzungsart zuzuordnen. Das entsprechende Risikogewicht für selbstgenutzte Liegenschaften darf nur angewendet werden, wenn die Liegenschaft über beide Nutzungsarten hinweg überwiegend selbst genutzt wird.

Art. 72a Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen:
 Belehnungsgrad

¹ Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem ausstehenden Kredit und allen Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits.

² Bei Krediten, die durch mehrere Grundpfänder gesichert sind, teilt die Bank zur Ermittlung des Belehnungsgrades pro Grundpfand den Kreditbetrag mittels eines geeigneten Schlüssels auf die Belehnungswerte der verschiedenen Grundpfänder auf.

³ Bei der Berechnung des Belehnungsgrades werden keine risikomindernden Massnahmen nach Artikel 61 berücksichtigt. Einzige Ausnahme sind verpfändete Kontoguthaben, die zum Netting nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist.

⁴ Allfällige gleich- oder vorrangige Forderungen sind bei der Berechnung des Belehnungsgrads einzurechnen.

Art. 72b Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen:
 Belehnungswert

¹ Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während 7 Jahren beizubehalten. Werden Grundpfänder während der Kreditlaufzeit in Portfolien aufgenommen, so gilt als ursprünglicher Belehnungswert der Wert bei Aufnahme ins Portfolio.

² Eine Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus ist während dieser 7 Jahren nur erlaubt, wenn am Grundpfand vorgenommene Änderungen den Wert eindeutig erhöhen.

³ Der Belehnungswert muss geprüft werden bei:

- a. einem aussergewöhnlichen Ereignis mit direkter Auswirkung auf den Wert des Grundpfands;
- b. einem wesentlichen Preisrückgang am Immobilienmarkt.

⁴ Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass sich der Wert des Grundpfands nachhaltig reduziert hat und unter dem Belehnungswert liegt, so ist dieser entsprechend zu reduzieren. Die Bank muss die FINMA vorgängig informieren, falls die Reduktion einen wesentlichen Anteil ihrer grundpfandgesicherten Positionen betrifft.

⁵ Während der 7 Jahre nach Absatz 1 kann eine spätere Erhöhung des Belehnungswerts nach einer Reduktion im Fall von Absatz 3 Buchstabe b maximal auf den ursprünglichen Belehnungswert erfolgen.

⁶ Banken müssen durch interne Regelungen sicherstellen, dass Belehnungswerte vorsichtig festgelegt werden.

⁷ Die FINMA kann Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen.

Art. 72c Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen:
Risikogewichtung

¹ Eine direkt oder indirekt grundpfandgesicherte Position ist in ihrer Gesamtheit mit dem dem Belehnungsgrad des Grundpfands zugewiesenen Risikogewicht nach Anhang 3 Ziffer 3 zu gewichten, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die Liegenschaften sind fertiggestellt, ausser im Fall von Baukrediten und Krediten für Bauland (Art. 72e).
- b. Ansprüche auf das Grundpfand sind rechtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchsetzbar.
- c. Jede Inhaberin und jeder Inhaber von vor-, gleich- und nachrangigen Pfandrechten kann unabhängig von den anderen die Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche geltend machen und die vorrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger können das Grundpfand nicht zu einem Preis verwerten, der nachrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen benachteiligt.
- d. Die Tragbarkeit (Art. 72d) des Kredits sowie die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers werden im Rahmen der Kreditvergabe geprüft.
- e. Der Belehnungswert ist nach Artikel 72b vorsichtig festgelegt.
- f. Die Informationen, die im Zeitpunkt der Kreditvergabe und zu Monitoring-Zwecken benötigt werden, sind angemessen dokumentiert.

² Bei ausländischen Liegenschaften ist die Risikogewichtung nach Absatz 1 nur möglich, wenn die Einhaltung der Anforderungen durch ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement sichergestellt werden kann.

³ Voraussetzung für die Risikogewichtung nach Absatz 1 ist, dass das Kreditgeschäft der Bank die folgenden Minimalanforderungen erfüllt:

- a. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer erbringt für die Finanzierung einen angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln, der weder aus einer Verpfändung noch aus einem Vorbezug nach Artikel 30b beziehungsweise 30c

des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) stammt.

b. Der Kredit wird zeitlich und betragsmässig angemessen amortisiert.

⁴ Die FINMA kann die Minimalanforderungen konkretisieren.

⁵ Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 nicht erfüllt, so beträgt das Risikogewicht:

- a. für selbstgenutzte Wohnliegenschaften und selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften für:
 1. natürliche Personen: 75 Prozent,
 2. KMU: 85 Prozent vorbehältlich Artikel 70 Absatz 4,
 3. für alle anderen Gegenparteien: das Risikogewicht der Gegenpartei;
- b. für nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften und nicht selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften: 150 Prozent.

⁶ Bei nachrangigen Forderungen muss das gemäss Belehnungsgrad resultierende Risikogewicht mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden, ausser es entspricht dem nach Anhang 3 jeweils tiefsten Risikogewicht. Das resultierende Risikogewicht beträgt maximal das Risikogewicht nach Absatz 5.

Art. 72d Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Tragbarkeit

¹ Banken müssen durch interne Regelungen sicherstellen, dass die Tragbarkeit der vergebenen Kredite nachhaltig und systematisch gewährleistet ist. Sie müssen sich dabei auf vorsichtig ermittelte kalkulatorische Kosten abstützen.

² Die FINMA kann Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen.

Art. 72e Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Baukredite und Kredite für Bauland

¹ Als Baukredite gelten Kredite zur Erschliessung und zum Bau von Liegenschaften. Als Kredite für Bauland gelten Kredite zum Erwerb von Grundstücken für Erschliessungs- und Bauzwecke.

² Baukredite und Kredite für Bauland für selbstgenutzte Wohnliegenschaften, die die Anforderungen nach Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben b–f erfüllen, sind nach Anhang 3 Ziffer 3.1 zu gewichten. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist Artikel 72c Absatz 5 Buchstabe a anwendbar.

³ Baukredite und Kredite für Bauland für Wohnliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, sind mit 100 Prozent zu gewichten, sofern die Anforderungen nach Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben b–f erfüllt sind und der Belehnungsgrad maximal 70 Prozent beträgt. In allen anderen Fällen sind sie mit 150 Prozent zu gewichten. Der dem Belehnungsgrad zugrundeliegende Wert entspricht dem geschätzten Belehnungswert des Grundpfandes zum Zeitpunkt der Fertigstellung.

⁴ Baukredite und Kredite für Bauland für selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften sind nach Artikel 72c Absatz 5 Buchstabe a zu gewichten.

⁵ Baukredite und Kredite für Bauland für Gewerbeliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, sind mit 150 Prozent zu gewichten.

Art. 72f Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen:
Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen

¹ Risikomindernde Massnahmen nach Artikel 61 können bei der Berechnung der nach Risiko zu gewichtenden Positionen direkt- und indirekt grundpfandgesicherten Positionen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits bei der Berechnung des Belehnungsgrades nach Artikel 72a Absatz 3 berücksichtigt wurden.

² Verpfändete Vorsorgevermögen nach Artikel 30b BVG³⁵ sowie Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1985³⁶ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannten Vorsorgeformen können im Rahmen der Anrechenbarkeit nach Artikel 61 berücksichtigt werden, wenn:

- a. die Verpfändung als Zusatzdeckung zu einer grundpfandgesicherten Forderung besteht;
- b. es sich bei der Liegenschaft um eine selbstgenutzte Wohnliegenschaft handelt; und
- c. die Minimalanforderungen nach Artikel 72c Absatz 3 erfüllt sind.

Art. 72g Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Technische Ausführungsbestimmungen

Die FINMA erlässt zu den direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem CRE³⁷.

Art. 73 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Instrumente mit Beteiligungscharakter

Nettopositionen in Instrumenten mit Beteiligungscharakter sind nach Anhang 4 zu gewichten. Ausgenommen sind Anteile von Nettopositionen, die:

Art. 74–76

Aufgehoben

³⁵ SR 831.40

³⁶ SR 831.461.3

³⁷ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

Art. 77

¹ Die Banken, die bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel für Kreditrisiken den auf internen Ratings basierenden Ansatz (*Internal Ratings-based Approach, IRB*) anwenden, haben die Wahl zwischen:

- a. dem einfachen IRB (*Foundation IRB, F-IRB*); oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (*Advanced IRB, A-IRB*).

² Die FINMA stellt sicher, dass die Gesamtheit der nach Risiko gewichteten direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz, die unter Anwendung des IRB berechnet werden, mindestens 72,5 Prozent der entsprechenden nach dem SA-BIZ berechneten Gesamtheit beträgt.

³ Für direkt und indirekt durch Wohnliegenschaften grundpfandgesicherte Positionen, bei denen das Kreditgeschäft der Bank die Minimalanforderungen nach Artikel 72c Absatz 3 nicht erfüllt, ist das Risikogewicht nach Artikel 72c Absatz 5 ERV anzuwenden, sofern dieses grösser ist als das nach dem IRB bestimmte Risikogewicht.

⁴ Für ausgefallene Positionen gilt, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie Teilausbuchungen, ein Risikogewicht von 100 Prozent.

⁵ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zum IRB. Sie richtet sich dabei nach dem CRE³⁸.

⁶ Bei fehlender Regelung nach dem IRB gelten sinngemäss die Bestimmungen des SA-BIZ.

Gliederungstitel nach Art. 77

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Risikogewichtung nach dem SA-BIZ und dem IRB

Art. 77a Zentrale Gegenparteien und Clearing-Mitglieder

¹ Die Artikel 77a–77e gelten für Transaktionen mit zentralen Gegenparteien nach Artikel 48 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015³⁹.

² Zentrale Gegenparteien gelten unter folgenden Voraussetzungen als qualifizierte zentrale Gegenparteien:

- a. Sie verfügen über eine Bewilligung als zentrale Gegenpartei für die angebotenen Leistungen.
- b. Sie haben Sitz in einer Jurisdiktion, in der sie einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterstehen.
- c. Die Banken verfügen über die nötigen Informationen, um für Risiken gegenüber dem Ausfallfonds ihre Mindesteigenmittel nach Artikel 77d Absatz 2 zu berechnen, und die zuständigen Aufsichtsbehörden überprüfen diese Informationen und die Berechnung.

³⁸ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

³⁹ SR 958.1

³ Als Clearing-Mitglieder gelten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei, die befugt sind, als Partei in eine direkte Transaktion mit der zentralen Gegenpartei einzutreten, unabhängig davon, ob auf eigene Rechnung oder als Intermediär zwischen der zentralen Gegenpartei und Clearing-Kunden.

⁴ Als Clearing-Kunden gelten Gegenparteien, die eine Transaktion mit einer zentralen Gegenpartei über ein Clearing-Mitglied abwickeln, das:

- a. als Finanzintermediär mit Vertragsbeziehung sowohl zur zentralen Gegenpartei als auch zum Clearing-Kunden auftritt; oder
- b. die Vertragserfüllung des Clearing-Kunden gegenüber der zentralen Gegenpartei garantiert.

Art. 77b Mindesteigenmittel: Grundsätze für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern

¹ Die Mindesteigenmittel für Positionen einer Bank gegenüber zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern sind zu berechnen für:

- a. Positionen aus Handelsgeschäften auf eigene Rechnung;
- b. Positionen aus Handelsgeschäften, für die die Bank dem Clearing-Kunden gegenüber die Leistungserfüllung der zentralen Gegenpartei garantiert;
- c. Risiken gegenüber dem Ausfallfonds.

² Als Handelsgeschäfte gelten:

- a. Derivatgeschäfte;
- b. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte;
- c. Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer;
- d. Margenzahlungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften nach den Buchstaben a–c.

³ Für Positionen im Zusammenhang mit Kassageschäften gilt Artikel 77f. Für Beiträge an Ausfallfonds, die nur das Abwicklungsrisiko von Kassageschäften abdecken, gilt ein Risikogewicht von null Prozent.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Absatz 1 und für das Risikomanagement im Zusammenhang mit Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Clearing-Mitgliedern und Clearing-Kunden. Sie richtet sich dabei nach dem CRE⁴⁰.

Art. 77c Mindesteigenmittel: Positionen gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien

¹ Die Mindesteigenmittel für Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien bestimmen sich unter Verwendung des SA-BIZ.

⁴⁰ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

² Für folgende Positionen gegenüber dem Ausfallfonds gilt ein Risikogewicht von 1250 Prozent:

- a. für vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds;
- b. für auf Anfrage verbindlich zu leistende Beiträge oder Nachschusspflichten an den Ausfallfonds.

³ Ist die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe b unbegrenzt, so bestimmt die FINMA im Einzelfall die Höhe der Verpflichtung, auf welche dieses Risikogewicht anzuwenden ist.

Art. 77d Mindesteigenmittel: Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien

¹ Handelt eine Bank als Clearing-Mitglied einer qualifizierten zentralen Gegenpartei, so gilt für Positionen aus Handelsgeschäften nach Artikel 77b Absatz 1 Buchstaben a und b ein Risikogewicht von 2 Prozent.

² Die Mindesteigenmittel für Beiträge an den Ausfallfonds berechnen sich nach Anhang 4a.

³ Die Mindesteigenmittel nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen höchstens den Mindesteigenmitteln gegenüber einer nicht qualifizierten Gegenpartei.

⁴ Handelt eine Bank als Clearing-Kunde eines Clearing-Mitglieds einer qualifizierten zentralen Gegenpartei und ist die Übertragbarkeit des Geschäfts im Fall eines Ausfalls des Clearing-Mitglieds gewährleistet, so gilt für die Positionen der Bank aus Handelsgeschäften ein Risikogewicht von:

- a. 2 Prozent, wenn diese vor dem Risiko des gemeinsamen Ausfalls des Clearing-Mitglieds und dessen anderen Clearing-Kunden geschützt sind;
- b. 4 Prozent, wenn diese vor dem Risiko des Ausfalls des Clearing-Mitglieds oder des Ausfalls von dessen anderen Clearing-Kunden geschützt sind, aber nicht vor dem Risiko eines gemeinsamen Ausfalls des Clearing-Mitglieds und dessen anderen Clearing-Kunden.

Art. 77e Zusätzliche Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien

Die Bank muss prüfen, ob die Mindesteigenmittel nach den Artikeln 77b–77d die Risiken ihrer Positionen gegenüber der zentralen Gegenpartei adäquat abdecken. Andernfalls muss sie in Ergänzung zu den erforderlichen Eigenmitteln nach den Artikeln 41–45a und, sofern sie systemrelevant ist, nach den Artikeln 130–131b angemessene zusätzliche Eigenmittel halten.

Art. 77f Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

¹ Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen sind Positionen, bei denen aufgrund einer verspäteten oder fehlgeschlagenen Abwicklung ein Verlustrisiko besteht.

² Positive Wiederbeschaffungswerte von Positionen aus nicht abgewickelten Währungs-, Effekten- und Warentransaktionen, die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, erhalten ein Risikogewicht von:

- a. 100 Prozent bei 5–15 Bankwerktagen nach dem vereinbarten Erfüllungstermin;
- b. 625 Prozent bei 16–30 Bankwerktagen nach dem vereinbarten Erfüllungstermin;
- c. 937,5 Prozent bei 31–45 Bankwerktagen nach dem vereinbarten Erfüllungstermin;
- d. 1250 Prozent bei 46 oder mehr Bankwerktagen nach dem vereinbarten Erfüllungstermin.

³ Positionen aus nicht abgewickelten Währungs-, Effekten- und Warentransaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, sind wie folgt zu behandeln:

- a. Die Bank, die ihre Leistung erbracht hat, behandelt das Geschäft, bis die Gegenleistung erbracht wird, wie einen Kredit. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle eines ratingabhängigen Risikogewichts auch ein Risikogewicht von 100 Prozent eingesetzt werden.
- b. Falls fünf Bankwerktage nach dem dafür vereinbarten Erfüllungstermin die Gegenleistung nicht erbracht wurde, werden der gelieferte Wert und ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert mit 1250 Prozent gewichtet.

⁴ Positionen aus nicht abgewickelten Währungs-, Effekten- und Warentransaktionen mit einem Gegenpartei-Kreditrisiko sind in Abweichung von den Absätzen 2 und 3 nach den Artikeln 56 und 62 zu behandeln.

Art. 77g CVA-Risiko: Mindesteigenmittel

¹ Banken müssen das CVA-Risiko mit Mindesteigenmitteln unterlegen. Die FINMA regelt, welche Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der Unterlegung des CVA-Risikos ausgenommen sind. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 50 MAR⁴¹.

² Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von CVA-Risiken sind nach einem der folgenden Ansätze zu berechnen:

- a. dem Basisansatz für CVA-Risiken;
- b. dem vereinfachten Ansatz für CVA-Risiken;
- c. dem fortgeschrittenen Ansatz für CVA-Risiken.

³ Die Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes für CVA-Risiken erfordert eine Bewilligung der FINMA.

⁴¹ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

Art. 77h Basisansatz für CVA-Risiken

¹ Banken, die zur Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von CVA-Risiken den Basisansatz für CVA-Risiken anwenden, können einen der folgenden Ansätze wählen:

- a. den reduzierten Basisansatz;
- b. den vollständigen Basisansatz.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 50 MAR⁴².

Art. 77i Vereinfachter Ansatz für CVA-Risiken

¹ Banken, deren aggregierter Bruttonominalbetrag aller nicht über eine zentrale Gegenpartei gehandelten Derivate maximal 125 Milliarden Franken beträgt, können ihre CVA-Risiken mit 100 Prozent der Mindesteigenmittel unterlegen, die erforderlich sind zur Unterlegung der Gegenpartei-Kreditrisiken von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. CVA-Absicherungen dürfen im vereinfachten Ansatz für CVA-Risiken nicht berücksichtigt werden.

² Der vereinfachte Ansatz ist auf das gesamte Portfolio anzuwenden. Er darf nicht mit dem fortgeschrittenen Ansatz oder mit dem Basisansatz kombiniert werden, ausser auf konsolidierter Basis nach Artikel 77j Absatz 2 zweiter Satz.

³ Die FINMA kann eine Bank dazu verpflichten, den fortgeschrittenen Ansatz oder den Basisansatz anzuwenden, sofern die CVA-Risiken, die aus den Derivatepositionen und Wertpapierfinanzierungsgeschäften der Bank resultieren, wesentlich zum Gesamtrisiko der Bank beitragen.

Art. 77j Fortgeschrittener Ansatz für CVA-Risiken

¹ Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von CVA-Risiken nach dem fortgeschrittenen Ansatz für CVA-Risiken entsprechen der aus den Einzelrisiken berechneten Eigenmittelanforderung.

² Der fortgeschrittene Ansatz darf mit dem Basisansatz kombiniert werden. Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken auf konsolidierter Basis ist auch eine Kombination mit dem vereinfachten Ansatz möglich, sofern dieser von zu konsolidierenden Gruppengesellschaften des Finanzbereichs mit auf konsolidierter Basis unwesentlichen CVA-Risiken angewendet wird.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 50 MAR⁴³.

3. Kapitel (Art. 78 und 79)

Aufgehoben

⁴² Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

⁴³ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

Art. 80

Aufgehoben

Art. 81 Begriff

Als Marktrisiko gilt die Gefahr eines Verlusts auf Bilanz- und Ausserbilanzpositionen infolge von Marktpreisschwankungen, insbesondere bei:

- a. Zinsen einschliesslich Kreditaufschlag (Zinsrisiko);
- b. Aktien (Aktienpreisrisiko);
- c. Währungen (Währungsrisiko);
- d. Gold (Goldpreisrisiko);
- e. Edelmetallen mit Ausnahme von Gold, Elektrizität und übrigen Rohstoffen (Rohstoffrisiko).

Art. 81a Zu berechnende Mindesteigenmittel für Marktrisiken

¹ Für Positionen des Handelsbuchs sind die Mindesteigenmittel zu berechnen, die zur Unterlegung aller Marktrisiken erforderlich sind.

² Für Positionen des Bankenbuchs sind die Mindesteigenmittel zu berechnen, die zur Unterlegung des Währungs-, des Goldpreis- und des Rohstoffrisikos erforderlich sind.

Art. 81b Ausnahmen beim Währungsrisiko

¹ Positionen, die bei der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel nach den Artikeln 32–40 von diesen abzuziehen sind, können von der Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Währungsrisikos ausgenommen werden.

² Unter folgenden Bedingungen können zudem Positionen von der Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Währungsrisikos ausgenommen werden, die eingegangen oder aufrechterhalten werden, um das Verhältnis von anrechenbaren Eigenmitteln, Kernkapital oder hartem Kernkapital zur Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen (Eigenmittelquoten) vollständig oder teilweise vor Wechselkursänderungen abzusichern:

- a. Die Positionen stammen nicht aus Handelsaktivitäten (strukturelle Fremdwährungspositionen).
- b. Der Umfang der ausgenommenen Positionen darf den Wert nicht überschreiten, der zu einer Neutralisierung der Wechselkursensitivität der Eigenmittelquoten führt.
- c. Die Positionen werden für mindestens 6 Monate von der Berechnung ausgeschlossen.
- d. Die Bank regelt den Aufbau und die Bewirtschaftung dieser strukturellen Fremdwährungspositionen in internen Weisungen.

- e. Der Ausschluss von Positionen und deren Absicherungen muss konsistent erfolgen. Einmal ausgeschlossene Positionen bleiben während ihrer gesamten Lebensdauer ausgeschlossen.
- f. Die Bank muss der FINMA jederzeit ein vollständiges Inventar aller ausgeschlossenen Positionen liefern können.

³ Die FINMA regelt die Anforderungen an die Weisungen nach Absatz 2 Buchstabe d in technischen Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 11.3 MAR⁴⁴.

Art. 81c Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen des Finanzbereichs

¹ Positionen, die nach den Artikeln 32–40 von den anrechenbaren Eigenmitteln abgezogen oder zur Berechnung der Mindesteigenmittel mit 1250 Prozent gewichtet werden, dürfen nicht zusätzlich in die Berechnung der Eigenmittel für Marktrisiken einfließen.

² Mit Zustimmung der FINMA kann eine Bank die im Handelsbuch gehaltenen Positionen in Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen des Finanzbereichs ohne Abzüge nach Schwellenwerten nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 in die Berechnung der Eigenmittel für Marktrisiken einfließen lassen, sofern die Bank:

- a. in diesen Instrumenten ein aktiver Market-Maker ist; und
- b. über angemessene Systeme und Kontrollen für den Handel solcher Positionen verfügt.

Art. 82 Berechnungsansätze

¹ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung der Marktrisiken erforderlich sind, können berechnet werden nach:

- a. dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz; oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz.

² Der Marktrisiko-Modellansatz und der Marktrisiko-Standardansatz dürfen kombiniert werden. Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken auf konsolidierter Basis ist auch eine Kombination mit dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz möglich, sofern dieser von zu konsolidierenden Gruppengesellschaften des Finanzbereichs mit auf konsolidierter Basis unwesentlichen Marktrisiken angewendet wird.

³ Für die folgenden Positionen dürfen die Mindesteigenmittel nicht nach dem Marktrisiko-Modellansatz berechnet werden:

- a. Verbriefungen;

⁴⁴ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt

- b. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, die gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c dem Handelsbuch zugeordnet werden und bei denen keine genaue Kenntnis der zugrunde liegenden Anlagen möglich ist.

Gliederungstitel nach Art. 82

2. Abschnitt: Einfacher Marktrisiko-Standardansatz

Art. 83 Anwendung

¹ Eine Bank kann die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem einfachen Standardansatz berechnen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist keine international tätige systemrelevante Bank nach Artikel 124a Absatz 1.
- b. Sie betreibt keinen Korrelationshandel.
- c. Sie wendet nicht den Marktrisiko-Standardansatz (Art. 87) oder den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88) an.
- d. Sie weist keine komplexen Handelsaktivitäten auf.

² In begründeten Einzelfällen kann die FINMA die Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes (Art. 87) anordnen, auch wenn die Bank die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

³ Banken, die keine Kreditderivate im Handelsbuch halten und deren Handelsbuch bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet, dürfen die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Zins- und Aktienpreisisiken von Instrumenten, die im Handelsbuch gehalten werden, nach den Artikeln 59a, 59b und 66–73 berechnen. Sie wenden dabei die Bestimmungen desselben Ansatzes an wie für die Unterlegung der Kreditrisiken, unter Anwendung eines Multiplikators von 2,5 auf die nach Risiko gewichteten Positionen.

⁴ Die FINMA legt die Grenzwerte fest.

Art. 83a Mindesteigenmittel

¹ Nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind die Mindesteigenmittel wie folgt zu berechnen:

- a. Die Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des Zins-, des Aktienpreis-, des Währungs-, des Goldpreis- und des Rohstoffrisikos werden nach den Artikeln 84–86a berechnet.
- b. Der Wert nach Buchstabe a pro Risikokategorie wird mit dem Skalierungsfaktor der entsprechenden Risikokategorie multipliziert.
- c. Die nach Buchstabe b skalierten Werte aller Risikokategorien werden addiert.

² Bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe a sind pro Kategorie die entsprechenden Risiken von Optionen zu berücksichtigen.

³ Der Skalierungsfaktor beträgt für

- a. das Zinsrisiko: 1,3;
- b. das Aktienpreisrisiko: 3,5;
- c. das Währungs- und das Goldpreisrisiko: 1,2;
- d. das Rohstoffrisiko: 1,9.

⁴ Die FINMA regelt die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz. Sie richtet sich dabei nach dem MAR⁴⁵.

Gliederungstitel vor Art. 84

Aufgehoben

Art. 84 Zinsrisiken der dem Handelsbuch zugeordneten Positionen

¹ Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des spezifischen Zinsrisikos der dem Handelsbuch zugeordneten Positionen ergeben sich aus der Multiplikation des absoluten Betrags der Nettoposition pro Emission mit den Sätzen nach Anhang 5.

² Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos dieser Positionen entsprechen der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte. Alle Währungen müssen mit derselben Methode berechnet werden.

Art. 85 Aktienpreisrisiken der dem Handelsbuch zugeordneten Positionen

¹ Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des spezifischen Aktienpreisrisikos der dem Handelsbuch zugeordneten Positionen betragen 8 Prozent der Summe des absoluten Betrags der Nettopositionen pro Emission.

² Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Aktienpreisrisikos der dem Handelsbuch zugeordneten Positionen betragen 8 Prozent der Summe des absoluten Betrags der Nettopositionen pro nationalen Markt.

³ Die FINMA benennt anerkannte Hauptindizes, für die sie abweichende Prozentsätze festlegt. Sie richtet sich dabei nach dem MAR⁴⁶.

Art. 86 Währungs- und Goldpreisrisiken im Banken- und im Handelsbuch

¹ Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Währungsrisikos der dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordneten Positionen betragen 8 Prozent der pro Fremdwährung berechneten und in Franken umgerechneten Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der analog berechneten Netto-Shortpositionen. Massgebend ist der höhere Wert.

² Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Goldpreisrisikos dieser Positionen betragen 8 Prozent des absoluten Betrags der in Franken umgerechneten Nettoposition.

⁴⁵ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

⁴⁶ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

Art. 86a Rohstoffrisiken im Banken- und im Handelsbuch

Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Rohstoffrisikos der dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordneten Positionen sind gesamthaft nach dem Laufzeitbandverfahren oder nach dem vereinfachten Verfahren zu bestimmen.

Gliederungstitel nach Art. 86a

3. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 87

¹ Banken, die weder den einfachen Marktrisiko-Standardansatz anwenden noch eine Bewilligung zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes haben, müssen die Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz berechnen.

² Die FINMA regelt die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz. Sie richtet sich dabei nach dem MAR⁴⁷.

Art. 88

¹ Wer den Marktrisiko-Modellansatz anwenden will, braucht eine Bewilligung der FINMA.

² Die FINMA regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und präzisiert die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach dem MAR⁴⁸.

³ Die FINMA legt den im Marktrisiko-Modellansatz vorgesehenen Multiplikator im Einzelfall fest. Der Multiplikator beträgt mindestens 1,5. Bei dessen Festlegung im Einzelfall trägt die FINMA der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells Rechnung.

Gliederungstitel vor Art. 89

5. Kapitel: Operationelle Risiken

Art. 89 Begriff

Als operationelles Risiko gilt die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, des Versagens von Menschen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken.

⁴⁷ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

⁴⁸ Der MAR ist in Anhang 1 Ziff. 5 aufgeführt.

Art. 90 Berechnungsansatz

¹ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung der operationellen Risiken vorliegen müssen, sind nach dem Standardansatz zu berechnen.

² Der Standardansatz basiert auf folgenden Kennzahlen:

- a. Geschäftsindikator (*Business Indicator*, BI);
- b. Geschäftsindikatorkomponente (*Business Indicator Component*, BIC);
- c. interner Verlustmultiplikator (*Internal Loss Multiplier*, ILM).

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für operationelle Risiken (OPE)⁴⁹.

Art. 91 Berechnung der Mindesteigenmittel

Nach dem Standardansatz ergeben sich die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung der operationellen Risiken vorliegen müssen, aus der Multiplikation der Geschäftsindikatorkomponente mit dem internen Verlustmultiplikator.

Gliederungstitel vor Art. 92

Aufgehoben

Art. 92 Geschäftsindikator: Komponenten

¹ Der Geschäftsindikator entspricht der Summe von:

- a. Zins- und Dividendenkomponente (*Interest, Leases and Dividend Component*, ILDC);
- b. Dienstleistungskomponente (*Services Component*, SC);
- c. Finanzkomponente (*Financial Component*, FC).

² Die Zins- und Dividendenkomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zinsertrag;
- b. dem Zinsaufwand;
- c. den verzinslichen Aktiven; und
- d. dem Dividendenertrag.

³ Die Dienstleistungskomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Ertrag aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- b. dem Aufwand aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c. dem übrigen Geschäftsertrag; und

⁴⁹ Der OPE ist in Anhang 1 Ziff. 6 aufgeführt.

d. dem übrigen Geschäftsaufwand.

⁴ Die Finanzkomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Nettoerfolg des Handelsbuchs; und
- b. dem Nettoerfolg der Teile des Bankenbuchs, die für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken relevant sind.

Art. 92a Geschäftsindikator: Nicht weitergeführte und neu übernommene Tätigkeiten

¹ Banken können nicht weitergeführte Geschäftstätigkeiten von der Berechnung des Geschäftsindikators ausschliessen. Sie müssen den Ausschluss der FINMA mitteilen.

² Neu übernommene oder aus einem Firmenzusammenschluss stammende Geschäftstätigkeiten müssen für die Berechnung des Geschäftsindikators berücksichtigt werden.

Art. 92b Geschäftsindikator: Berechnungsgrundsätze

¹ Bei der Berechnung des konsolidierten Geschäftsindikators werden die innerhalb der konsolidierungspflichtigen Finanzgruppe anfallenden Erträge und Aufwände miteinander verrechnet.

² Der Geschäftsindikator muss jährlich auf der Basis der Jahresendinformationen berechnet werden. In den Fällen nach Artikel 92a ist eine unterjährige Neuberechnung erforderlich.

Art. 92c Geschäftsindikatorkomponente

Die Geschäftsindikatorkomponente entspricht der Summe von:

- a. 12 Prozent multipliziert mit dem Betrag des Geschäftsindikators bis maximal 1,25 Milliarden Franken;
- b. 15 Prozent multipliziert mit dem Betrag des Geschäftsindikators, der 1,25 Milliarden Franken übersteigt, bis maximal 37,5 Milliarden Franken;
- c. 18 Prozent multipliziert mit dem Betrag des Geschäftsindikators, der 37,5 Milliarden Franken übersteigt.

Art. 92d Interner Verlustmultiplikator

¹ Banken mit einem Geschäftsindikator von über 1,25 Milliarden Franken müssen den internen Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnen. Der interne Verlustmultiplikator berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a aus der Geschäftsindikatorkomponente und der Verlustkomponente (*Loss Component, LC*).

² Der interne Verlustmultiplikator muss jährlich auf der Basis der Jahresendinformationen berechnet werden. In den Fällen nach Artikel 93a Absätze 2–4 ist eine unterjährige Neuberechnung erforderlich.

³ Konsolidierungspflichtige Finanzgruppen mit einem konsolidierten Geschäftsindikator von über 1,25 Milliarden Franken müssen die Mindesteigenmittel unter Berücksichtigung interner Verlustdaten aller zur Finanzgruppe gehörenden Gesellschaften berechnen. Für zur Finanzgruppe gehörende Gesellschaften, welche die Anforderungen an die Verlustdaten nicht erfüllen, gilt Absatz 5 sinngemäss.

⁴ Für Banken mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Milliarden Franken ist der interne Verlustmultiplikator gleich eins. Die Bank kann mit Bewilligung der FINMA den internen Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnen. Ein Wechsel zu einem internen Verlustmultiplikator von eins ist nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren möglich. Die Bank muss der FINMA den Wechsel vorgängig mitteilen.

⁵ Für Banken, die den internen Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnen und die Anforderungen an die internen Verlustdaten nach Artikel 93, an die Berechnung der Verlustkomponente nach Artikel 93a oder an die Berechnung des Brutto- und Nettoverlusts nach Artikel 94 nicht erfüllen, ist der interne Verlustmultiplikator gleich eins. Die FINMA kann im Einzelfall einen internen Verlustmultiplikator höher als eins verlangen.

Art. 93 Verlustkomponente: Anforderungen an die internen Verlustdaten

¹ Zur Berechnung der Verlustkomponente sind Verlustdaten zu erheben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie umfassen die operationellen Verluste, einschliesslich der mit Marktrisiken verbundenen operationellen Verluste sowie der mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verluste, die nicht durch die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken abgedeckt sind.
- b. Sie decken einen Zeitraum von 10 Jahren ab. Verwendet eine Bank neu Verlustdaten zur Berechnung der Mindesteigenmittel, so genügt ausnahmsweise ein Zeitraum von 5 Jahren, sofern keine Verlustdaten von guter Qualität für mehr als 5 Jahre verfügbar sind.
- c. Sie decken sämtliche wesentlichen Aktivitäten und Positionen der gesamten Bank ab.
- d. Die Nettoverluste der den Verlustdaten zugrunde liegenden Verlustereignisse betragen jeweils mehr als 25 000 Franken.
- e. Sie umfassen neben den Bruttoverlustbeträgen noch weitere relevante Informationen zu den Verlustereignissen in einem Detaillierungsgrad, der der Höhe des Bruttoverlusts angemessen ist.

² Die Bank muss das jeweilige Buchungsdatum der einzelnen Verluste verwenden.

³ Durch ein oder mehrere miteinander verbundene Ereignisse verursachte Verluste, welche über mehrere Jahre in der Rechnungslegung verbucht werden, werden im Verlustdatensatz den entsprechenden Jahren gemäss diesen Verbuchungen zugeordnet.

⁴ Die Bank legt dokumentierte Prozesse für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Genauigkeit der Verlustdaten sowie deren regelmässige und unabhängige Überprüfung, fest.

Art. 93a Verlustkomponente: Berechnung

¹ Die Verlustkomponente entspricht dem Fünfeinfachen des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank aufgrund von operationellen Risiken der vergangenen 10 Jahre.

² Verluste aus neu übernommenen oder aus einem Firmenzusammenschluss stammenden Geschäftstätigkeiten müssen für die Berechnung der Verlustkomponente berücksichtigt werden.

³ Die Bank kann ein Verlustereignis von mehr als 10 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank von der Berechnung der Verlustkomponente ausschliessen, wenn dieses für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant ist. Der Ausschluss ist frühestens nach 3 Jahren möglich. Wird die entsprechende Geschäftstätigkeit nicht weitergeführt, so kann ein Ereignis auch nach weniger als 3 Jahren ausgeschlossen werden.

⁴ Ein Ausschluss muss klar begründet sein. Die Bank muss der FINMA den Ausschluss mitteilen.

Art. 94 Verlustkomponente: Brutto- und Nettoverlust

¹ Der Bruttoverlust eines Verlustereignisses entspricht dem Verlust ohne Verlustminderungen aller Arten. Der Nettoverlust entspricht dem Verlust nach Berücksichtigung von Verlustminderungen aller Arten. Steuereffekte gelten nicht als Verlustminderung.

² Die Bank muss in der Lage sein, Bruttoverlustbeträge sowie Versicherungsentschädigungen und andere Verlustminderungen zu identifizieren. Verlustminderungen können erst vom Bruttoverlust abgezogen werden, wenn die Zahlung erfolgt ist.

³ Für den Verlustdatensatz verwendet die Bank Nettoverlustbeträge.

⁴ Bei der Berechnung des Bruttoverlusts sind zu berücksichtigen:

- a. direkte Verluste einschliesslich Wertverminderungen und -berichtigungen und Vergleiche aufgrund des Eintritts eines operationellen Risikos;
- b. durch das Ereignis verursachte Kosten einschliesslich Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten sowie externe Ausgaben;
- c. Rückstellungen und Reserven für potenzielle operationelle Verluste;
- d. Verluste, die in einem Durchlauf- oder Zwischenkonto verbucht sind; und
- e. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung von Ereignissen aus vorherigen Buchungszeiträumen.

⁵ Bei der Berechnung des Bruttoverlusts nicht berücksichtigt werden dürfen:

- a. Kosten für den generellen Unterhalt;
- b. interne und externe Kosten von Verbesserungen der Geschäftstätigkeiten nach einem Verlustereignis; und
- c. Versicherungsprämien.

Art. 96 Abs. 4

⁴ Positionen, die bei der Bestimmung der Mindesteigenmittel mit 1250 Prozent gewichtet werden, sind in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 97 Abs. 2 Bst. a

² Diese Obergrenze gilt nicht für:

- a. Positionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen und supranationalen Organisationen;

Art. 98 Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber Banken

In Abweichung von Artikel 97 Absatz 1 beträgt für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV⁵⁰ die Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken gegenüber Banken und nach Artikel 68 Absatz 1 der Positionsklasse Banken zugeordneten Wertpapierhäusern, wenn es sich dabei nicht um nach Artikel 8 Absatz 3 BankG oder nach Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe b als systemrelevant bezeichnete Banken oder Finanzgruppen handelt: 100 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals.

Art. 100 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Sie stützt sich für die Meldung auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA erstellten Abschluss. Die FINMA regelt Ausnahmen, soweit dies für eine angemessene Bemessung der Klumpenrisiken und anderer grosser Kreditrisiken im Rahmen der Risikoverteilung erforderlich ist.

² Die Meldungen sind jeweils innert sechs Wochen nach Quartals- oder Halbjahresende auf dem von der FINMA festgelegten Formular der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft und der FINMA zuzustellen.

Art. 102 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Meldung über die gruppeninternen Positionen nach Artikel 111a zu erstellen und der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit der Meldung über die bestehenden Klumpenrisiken nach Artikel 100 zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 111a Absätze 1 und 3 zu unterscheiden.

Art. 106 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Nach dem fünften Bankwerktag nicht abgewickelte Transaktionen (Art. 77f) sind zum Forderungswert in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 115 Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko

¹ Die Positionswerte für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind bezüglich des Gegenpartei-Kreditrisikos nach den Artikeln 57 und 58 zu berechnen.

² Für nicht-lineare Derivate im Handelsbuch sind im Positionswert zusätzlich die Kreditrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte (*Underlyings*) unter Annahme eines vollständigen Wertverlusts zu berechnen.

³ Die Positionswerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Banken- oder im Handelsbuch gehalten werden, sind nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz für die Berechnung der Mindesteigenmittel zu berechnen; Modellansätze dürfen nicht verwendet werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard für grosse Risiken (LEX)⁵¹.

Art. 116 Weitere Bilanzpositionen

Für Bilanzpositionen, die im Bankenbuch gehalten werden und nicht unter Artikel 115 fallen, ist der Buchwert nach Rechnungslegung massgebend. Einzelwertberichtigungen, die für bilanzielle Positionen gebildet wurden, können abgezogen werden. Alternativ kann die Bank auch den Bruttowert ohne Abzug von Einzelwertberichtigungen und Wertanpassungen verwenden.

Art. 117 Abs. 1

¹ Ausserbilanzpositionen, die im Bankenbuch gehalten werden, sind mit den Kreditumrechnungsfaktoren nach Anhang 1a, mindestens aber mit einem Faktor von 0,1, in ihr Kreditäquivalent umzurechnen. Einzelrückstellungen, die für ausserbilanzielle Positionen gebildet wurden, können abgezogen werden.

Art. 118 Abs. 2

² Sie richtet sich dabei nach dem LEX⁵².

Art. 119 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3

¹ Bei der Berechnung der Gesamtpositionen können berücksichtigt werden:

- d. finanzielle Sicherheiten, die nach dem SA-BIZ anerkannt sind.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem LEX⁵³.

Art. 127 Abs. 3

Aufgehoben

⁵¹ Der LEX ist in Anhang 1 Ziff. 8 aufgeführt.

⁵² Der LEX ist in Anhang 1 Ziff. 8 aufgeführt.

⁵³ Der LEX ist in Anhang 1 Ziff. 8 aufgeführt.

Art. 128 Abs. 2 Bst. b

² Die erforderlichen Eigenmittel bemessen sich nach:

- b. dem Anteil an der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Artikel 42a (RWA-Quote).

Art. 131a Antizyklische Puffer

Die antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a sind zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemessen an den nach Risiko gewichteten Positionen dieses Titels zu erfüllen.

Art. 136 Abs. 1, 1^{bis} und 4

¹ In Abweichung von Artikel 95 Absatz 1 liegt ein Klumpenrisiko vor, wenn die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank, das nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel verwendet wird, erreicht oder überschreitet.

^{1bis} Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent des Kernkapitals nach Absatz 1 betragen.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Risikoverteilung nach dem vierten Titel.

Art. 139, 142 und 148f

Aufgehoben

Art. 148i

Von der FINMA vor Inkrafttreten der Änderung vom 21. November 2018 im Einzelfall verfügte Übergangsregelungen zur Behandlung von Beteiligungen gehen den Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 4 und von Anhang 4 vor.

Gliederungstitel nach Art. 148n

7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XX

Art. 148o Untergrenzen nach den Artikeln 45a Absatz 3 Buchstabe b und 77 Absatz 2 sowie Anhang 7 Ziffer 2 zweiter Satz

Die Untergrenzen nach den Artikeln 45a Absatz 3 Buchstabe b und 77 Absatz 2 sowie Anhang 7 Ziffer 2 zweiter Satz betragen:

- a. ab 1. Juli 2024: 55 Prozent;
- b. ab 1. Januar 2025: 60 Prozent;
- c. ab 1. Januar 2026: 65 Prozent;

- d. ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 70 Prozent.*Art. 148p*
Verwendung externer Ratings für nach Risiko gewichtete Positionen gegenüber Banken

Bis am 31. Dezember 2027 dürfen externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie abstützen, für die Risikogewichtung von Positionen gegenüber Banken verwendet werden, falls kein entsprechendes externes Rating existiert, das sich nicht auf eine implizite Staatsgarantie abstützt.

Art. 148q Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter

¹ Das Risikogewicht für Positionen nach Anhang 4 Ziffer 1.3 beträgt:

- a. ab 1. Juli 2024: 160 Prozent;
- b. ab 31. Dezember 2024: 220 Prozent;
- c. ab 31. Dezember 2025: 280 Prozent;
- d. ab 31. Dezember 2026 bis 30. Dezember 2027: 340 Prozent.

² Das Risikogewicht für Positionen nach Anhang 4 Ziffer 1.4 beträgt:

- a. ab 1. Juli 2024: 130 Prozent;
- b. ab 31. Dezember 2024: 160 Prozent;
- c. ab 31. Dezember 2025: 190 Prozent;
- d. ab 31. Dezember 2026 bis 30. Dezember 2027: 220 Prozent.

Art. 148r Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken

Die Meldungen nach den Artikeln 100 Absatz 2 und 102 mit einem Meldestichtag bis einschliesslich 31. Dezember 2025 sind der Schweizerischen Nationalbank zuzustellen.

II

¹ Der bisherige Anhang 1 wird zu Anhang 1a.

² Die Anhänge 1a, 2, 3, 4, 5 und 8 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

³ Diese Verordnung enthält neu die Anhänge 1, 4a und 5a gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

VERNEHMLASSUNG

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931⁵⁴

Art. 14b Mindestdeckung

¹ Der Nominalwert der Darlehensdeckung der Mitglieder muss jederzeit mindestens 115 Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen.

² Der unter Berücksichtigung der Belehnungsgrenzen anrechenbare Wert der Darlehensdeckung muss jederzeit mindestens 108 Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen. Die FINMA kann einen höheren Mindestdeckungsgrad festlegen.

Gliederungstitel nach Art. 17

V. Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und Offenlegung

Art. 21^{bis} Offenlegung

Die Pfandbriefzentralen müssen mindestens halbjährlich und innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses die folgenden Informationen offenlegen:

- a. Wert der Pfandbriefe und der Deckung;
- b. Verteilung des Deckungsstocks nach Standort und Art der Liegenschaft sowie nach Grösse der einzelnen Deckungsforderungen;
- c. Zinsertrag der Pfandbriefe und der Deckung;
- d. Währungsrisiko;
- e. Fälligkeitsstruktur der Pfandbriefe und der Deckung;
- f. Anteil der seit mehr als 90 Tagen überfälligen Deckungsforderungen.

⁵⁴ SR 211.423.41

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁵⁵

Art. 12 Abs. 5

¹ Die FINMA regelt die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über die Organisation und die Risiken.

Art. 63 Abs. 2 Bst. b

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 BankG nicht:

- b. im Falle von Artikel 42 Absatz 3 ERV.

3. Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012⁵⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Finanzinstitut nach Anhang 1» durch «Finanzinstitut nach Anhang 1a» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1a Basler Mindeststandards

¹ Als Basler Mindeststandards gelten in dieser Verordnung diejenigen Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die diese Verordnung für massgebend erklärt, insbesondere für die Berechnung der Liquiditätsanforderungen.

² Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards ist in Anhang 1 und in Anhang 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁵⁷ (ERV) aufgeführt.

Art. 15a Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 Bst. a

¹ Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:

- d. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung darstellen, die von der betreffenden Zentralregierung oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt, oder im Herkunftsland der Bank begeben werden, wenn die Zentralregierung ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1.1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁵⁸ (ERV) aufweist; sowie
- e. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft oder der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in Fremdwährung darstellen, bis zur Höhe des stressbedingten Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird; dies

⁵⁵ SR 952.02

⁵⁶ SR 952.06

⁵⁷ SR 952.03

⁵⁸ SR 952.03

gilt auch dann, wenn das Risikogewicht der Schweiz mehr als 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1.1 ERV beträgt.

² Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben c und c^{bis} können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 oder 3.2 ERV auf.

Art. 15b Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a und b

² Die marktgängigen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} können nur der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein Risikogewicht von höchstens 20 Prozent nach Anhang 2 Ziffern 1–3 ERV⁵⁹ auf.

³ Die Unternehmensanleihen nach Absatz 1 Buchstabe b und die gedeckten Schuldverschreibungen nach Absatz 1 Buchstabe c können der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie:

- a. über ein langfristiges Rating der Ratingklassen 1 oder 2 nach Anhang 2 der ERV verfügen;
- b. über ein kurzfristiges Rating der Ratingklasse 1 nach Art. 64a Abs. 2 ERV verfügen;

Art. 17i Abs. 3 Bst. b

³ Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen nur miteinander verrechnet werden, wenn:

- b. die Bedingungen nach Ziffer 30.37 des Basler Mindeststandards zur Höchstverschuldungsquote (LEV) in der Fassung nach Anhang 1 Ziffer 7 ERV⁶⁰ erfüllt sind.

Art. 17j Abs. 3 und 5

³ Bestehen Verrechnungsvereinbarungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei, die die Bedingungen nach der Ziffer 30 LEV in der Fassung nach Anhang 1 Ziffer 7 ERV⁶¹ erfüllen, so sind für die durch diese Vereinbarungen gedeckten Derivategeschäfte die Netto-Wiederbeschaffungswerte massgeblich.

⁵ Bei der Berechnung der Forderungen aus Derivatgeschäften dürfen keine erhaltenen Sicherheiten vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswerts abgezogen werden, es sei denn, die Bank hat Sicherheiten aus Nachschusszahlungen in Form von Aktiva

⁵⁹ SR 952.03

⁶⁰ SR 952.03

⁶¹ SR 952.03

der Kategorie 1 nach Artikel 15a erhalten und die weiteren Bedingungen nach Ziffer 30 LEV in der Fassung nach Anhang 1 Ziffer 7 ERV sind erfüllt.

Art. 17m Abs. 2 und 3

² Der Buchwert der Aktiva und Ausserbilanzpositionen berechnet sich nach ihrem im Abschluss ausgewiesenen Wert. Wertberichtigungen sind nach Ziffer 20.1 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 Ziffer 4 ERV⁶² und nach Kapitel 30 LEV in der Fassung nach Anhang 1 Ziffer 7 ERV zu berücksichtigen.

³ Bei der Berechnung des Buchwerts von lastenfremen Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften nach Anhang 5 Ziffern 5.1 und 5.1a sind die als Sicherheiten für Pfandbriefdarlehen nach dem PfG⁶³ verpfändeten Aktiven gesamthaft in Abzug zu bringen.

Art. 20a Abs. 4 Bst. c

⁴ Von der Summe gemäss folgender Berechnung sind 30 Prozent als Vermögenswert anrechenbar, sofern die Summe positiv ist:

- c. abzüglich fünf Prozent des Gesamtengagements der Bank nach Artikel 40a Absätze 2 und 3 ERV.

⁶² SR 952.03

⁶³ SR 211.423.4

Anhang 5 Ziff. 5.1, 5.1a, 5.2 Bst. b, 5.3, 6.1a, 6.1b und 6.2

RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in %)
5.1 Lastenfrem Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehungsgrad von maximal 60 % sowie mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von maximal 35 % nach Anhang 3 Ziffern 3.1 und 3.2 ERV ⁶⁴ in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV ⁶⁵	65
5.1a 85 % der lastenfrem Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehungsgrad von über 60 % sowie mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von maximal 35 % nach Anhang 3 Ziffer 3.1 ERV in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV	65
5.2 Alle übrigen lastenfrem Einlagen sowie Ausleihungen:	65
b. mit einem Risikogewicht von maximal 35 % nach Anhang 2 und 3 ERV;	
5.3 Aktiva, die für weniger als ein Jahr belastet sind und unter die RSF-Kategorien 5.1, 5.1a und 5.2 fielen, wenn sie lastenfrem wären	65
6.1a Lastenfrem Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von mehr als 35 % nach Anhang 3 Ziffern 3.1 und 3.2 ERV in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV	85
6.1b 15 % der lastenfrem Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehungsgrad von über 60 % sowie mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von maximal 35 % nach Anhang 3 Ziffer 3.1 ERV in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV	85
6.2 Sonstige lastenfrem, nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen mit einem Risikogewicht von mehr als 35 % nach Anhang 2 oder 3 ERV und mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, ohne Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese	85

Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird zu Anhang 1a.

Die LiqV erhält neu den Anhang 1 gemäss Beilage.

⁶⁴ SR 952.03

⁶⁵ SR 952.03

4. Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁶⁶

Art. 59 Abs. 1 und 3

¹ Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. Sie müssen, einschliesslich der Eigenmittel nach den Absätzen 3 und 5, höchstens 20 Millionen Franken betragen.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so muss sie für operationelle Risiken aus diesen Dienstleistungen zusätzliche Eigenmittel von 15 Prozent des Ertrags dieser Dienstleistungen der vorangegangenen drei Jahre halten. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen der Ertrag positiv ausfiel.

Art. 66 Abs. 5

⁵ Die FINMA regelt die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über die Organisation.

Art. 68 Abs. 6

⁶ Die FINMA regelt die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über die Risiken.

5. Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015⁶⁷

Art. 48 Abs. 1 erster Satz

¹ Die zentrale Gegenpartei muss über Eigenmittel in der Höhe von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV⁶⁸ verfügen.

Art. 56 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Zentralverwahrer muss über Eigenmittel in der Höhe von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV⁶⁹ verfügen.

Art. 104 Abs. 1 Bst. e

¹ Zulässige Sicherheiten sind:

- e. Aktien eines Hauptindex gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ERV⁷⁰ einschliesslich Wandelanleihen;

⁶⁶ SR 954.11

⁶⁷ SR 958.11

⁶⁸ SR 952.03

⁶⁹ SR 952.03

⁷⁰ SR 952.03

*Beilage zur Änderung der LiqV
(Ziff. III/Anhang Ziff. 3)*

*Anhang 1
(Art. 1a Abs. 2)*

Basler Mindeststandards

Abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards

Ziffer	Titel	Referenzdatum
1.	Liquidity Coverage Ratio (LCR)	
Ziffer 10 LCR:	Definition and application	31.01.2022
Ziffer 20 LCR:	Calculation	31.01.2022
Ziffer 30 LCR:	High-quality liquid assets	31.01.2022
Ziffer 31 LCR:	Alternative liquidity approaches	31.01.2022
Ziffer 40 LCR:	Cash inflows and outflows	31.01.2022
Ziffer 90 LCR:	Transition	31.01.2022
Ziffer 99 LCR:	Application guidance	31.01.2022
2.	Net stable funding ratio (NSF)	
Ziffer 10 NSF:	Definition and applications	31.01.2022
Ziffer 20 NSF:	Calculation and reporting	31.01.2022
Ziffer 30 NSF:	Available and required stable finding	31.01.2022
Ziffer 99 NSF:	Definitions and applications	31.01.2022

*Beilage zur Änderung der FinfraV
(Ziff. III/Anhang Ziff. 5)*

*Anhang 4⁷¹
(Art. 105 Abs. 1)*

Wertabschläge auf Sicherheiten

Ratingklasse gemäss Anhang 2 und Art. 64a Abs. 2 ERV ⁷²	Restlaufzeit	Wertabschlag in % auf Sicherheiten in Bareinlagen	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. b	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. c und d	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. e und f	Wertabschläge für Effektenfonds	
n.a.	n.a.	0	n.a.	n.a.	15	Wertabschlag, der auf die investierten Vermögenswerte anwendbar ist (gewichteter Durchschnitt)	
1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	n.a.	0,5	1	n.a.		
	> 1 Jahr und ≤ 5 Jahre		2	4			
	> 5 Jahre		4	8			
3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr		1	2			
	> 1 Jahr und ≤ 5 Jahre		3	6			
	> 5 Jahre		6	12			
5	alle		15	Nicht anerkannt			

Wertschriften, die in die Ratingklassen 6 oder 7 nach Anhang 2 ERV fallen würden, sind generell nicht als Sicherheiten anerkannt.

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁷² SR 952.03

Basler Mindeststandards

Abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards

Ziffer	Titel	Referenzdatum
1.	Scope and Definitions (SCO)	
Ziffer 10 SCO:	Introduction	31.01.2022
Ziffer 30 SCO:	Banking, securities and other financial subsidiaries	31.01.2022
Ziffer 40 SCO:	Global systemically important banks	31.01.2022
Ziffer 50 SCO:	Domestic systemically important banks	31.01.2022
Ziffer 95 SCO:	Glossary and abbreviations	31.01.2022
2.	Definition of capital (CAP)	
Ziffer 10 CAP:	Definition of eligible capital	31.01.2022
Ziffer 30 CAP:	Regulatory adjustments	31.01.2022
Ziffer 50 CAP:	Prudent valuation guidance	31.01.2022
Ziffer 90 CAP:	Transitional arrangements	31.01.2022
Ziffer 99 CAP:	Application guidance	31.01.2022
3.	Risk-based capital requirements (RBC)	
Ziffer 20 RBC:	Calculation of minimum risk-based capital requirements	31.01.2022
Ziffer 25 RBC:	Boundary between the banking book and the trading book	31.01.2022
Ziffer 30 RBC:	Buffers above the regulatory minimum	31.01.2022
Ziffer 40 RBC:	Systemically important bank buffers	31.01.2022
Ziffer 90 RBC:	Transitional arrangements	31.01.2022
4.	Calculation of RWA for credit risk (CRE)	
Ziffer 20 CRE:	Standardised approach: individual exposures	31.01.2022
Ziffer 21 CRE:	Standardised approach: use of external ratings	31.01.2022
Ziffer 22 CRE:	Standardised approach: credit risk mitigation	31.01.2022
Ziffer 30 CRE:	IRB approach: overview and asset class definition	31.01.2022
Ziffer 31 CRE:	IRB approach: risk weight functions	31.01.2022
Ziffer 32 CRE:	IRB approach: risk components	31.01.2022

Ziffer	Titel	Referenzdatum
Ziffer 33 CRE:	IRB approach: supervisory slotting approach for specialised lending	31.01.2022
Ziffer 34 CRE:	IRB approach: RWA for purchased receivables	31.01.2022
Ziffer 35 CRE:	IRB approach: treatment of expected losses and provisions	31.01.2022
Ziffer 36 CRE:	IRB approach: minimum requirements to use IRB approach	31.01.2022
Ziffer 40 CRE:	Securitisation: general provisions	31.01.2022
Ziffer 41 CRE:	Securitisation: standardised approach	31.01.2022
Ziffer 42 CRE:	Securitisation: External-ratings-based approach (SEC-EBRA)	31.01.2022
Ziffer 43 CRE:	Securitisation: Internal assessment approach (SEC-IAA)	31.01.2022
Ziffer 44 CRE:	Securitisation: Internal- ratings-based approach	31.01.2022
Ziffer 45 CRE:	Securitisations of non-performing loans	31.01.2022
Ziffer 50 CRE:	Counterparty credit risk definitions and terminology	31.01.2022
Ziffer 51 CRE:	Counterparty credit risk overview	31.01.2022
Ziffer 52 CRE:	Standardised approach to counterparty credit risk	31.01.2022
Ziffer 53 CRE:	Internal models method for counterparty credit risk	31.01.2022
Ziffer 54 CRE:	Capital requirements for banks exposures to central counterparties	31.01.2022
Ziffer 55 CRE:	Counterparty credit risk in the trading book	31.01.2022
Ziffer 56 CRE:	Minimum haircut floors for securities financing transactions	31.01.2022
Ziffer 60 CRE:	Equity investments in funds	31.01.2022
Ziffer 70 CRE:	Capital treatment of unsettled transactions and failed trades	31.01.2022
Ziffer 90 CRE:	CRE90 Transition	31.01.2022
Ziffer 99 CRE:	Application guidance	31.01.2022

5. Calculation of RWA for market risk (MAR)

Ziffer 10 MAR:	Market risk terminology	31.01.2022
Ziffer 11 MAR:	Definitions and application of market risk	31.01.2022
Ziffer 12 MAR:	Definition of trading book	31.01.2022
Ziffer 20 MAR:	Standardised approach: general provisions and structure	31.01.2022
Ziffer 21 MAR:	Standardised approach: sensitivities-based method	31.01.2022
Ziffer 22 MAR:	Standardised approach: default risk capital requirement	31.01.2022
Ziffer 23 MAR:	Standardised approach: residual risk add-on	31.01.2022

Ziffer	Titel	Referenzdatum
Ziffer 30 MAR:	Internal models approach: general provisions	31.01.2022
Ziffer 31 MAR:	Internal models approach: model requirements	31.01.2022
Ziffer 32 MAR:	Internal models approach: Backtesting and P&L attribution test requirements	31.01.2022
Ziffer 33 MAR:	Internal models approach: capital requirements calculation	31.01.2022
Ziffer 40 MAR:	Simplified standardised approach	31.01.2022
Ziffer 50 MAR:	Credit valuation adjustment framework	31.01.2022
Ziffer 90 MAR:	Transitional arrangements	31.01.2022
Ziffer 99 MAR:	Guidance on use of the internal models approach	31.01.2022
6.	Calculation of RWA for operational risk (OPE)	
Ziffer 10 OPE:	Definitions and application	31.01.2022
Ziffer 25 OPE:	Standardised approach	31.01.2022
7.	Leverage Ratio (LEV)	
Ziffer 10 LEV:	Definitions and application	31.01.2022
Ziffer 20 LEV:	Calculation	31.01.2022
Ziffer 30 LEV:	Exposure measurement	31.01.2022
Ziffer 40 LEV:	Leverage ratio requirements for global systemically important banks	31.01.2022
Ziffer 90 LEV:	Transition	31.01.2022
8	Large exposure (LEX)	
Ziffer 10 LEX:	Definitions and application	31.01.2022
Ziffer 20 LEX:	Requirements	31.01.2022
Ziffer 30 LEX:	Exposure measurement	31.01.2022
Ziffer 40 LEX:	Large exposure rules for global systemically important banks	31.01.2022
9	Margin requirements (MGN)	
Ziffer 10 MGN:	Definitions and application	31.01.2022
Ziffer 20 MGN:	Requirements	31.01.2022
Ziffer 90 MGN:	Transition	31.01.2022
10	Supervisory review process (SRP)	
Ziffer 10 SRP:	Importance of supervisory review	31.01.2022
Ziffer 20 SRP:	Four key principles	31.01.2022
Ziffer 30 SRP:	Risk management	31.01.2022

Ziffer	Titel	Referenzdatum
Ziffer 31 SRP:	Interest rate risk in the banking book	31.01.2022
Ziffer 32 SRP:	Credit risk	31.01.2022
Ziffer 33 SRP:	Market risk	31.01.2022
Ziffer 35 SRP:	Compensation	31.01.2022
Ziffer 36 SRP:	Risk data aggregation and risk reporting	31.01.2022
Ziffer 50 SRP:	Liquidity monitoring metrics	31.01.2022
Ziffer 90 SRP:	Transition	31.01.2022
Ziffer 98 SRP:	Application guidance on interest rate risk in the banking book	31.01.2022
Ziffer 99 SRP:	Application guidance	31.01.2022
11. Disclosure requirements (DIS)		
Ziffer 10 DIS:	Definition and application	31.01.2022
Ziffer 20 DIS:	Overview of risk management, key prudential metrics and RWA	31.01.2022
Ziffer 21 DIS:	Comparison of modelled and standardised RWA	31.01.2022
Ziffer 25 DIS:	Composition of capital and TLAC	31.01.2022
Ziffer 26 DIS:	Capital distribution constraints	31.01.2022
Ziffer 30 DIS:	Links between financial statements and regulatory exposures	31.01.2022
Ziffer 31 DIS:	Asset encumbrance	31.01.2022
Ziffer 35 DIS:	Remuneration	31.01.2022
Ziffer 40 DIS:	Credit risk	31.01.2022
Ziffer 42 DIS:	Counterparty credit risk	31.01.2022
Ziffer 43 DIS:	Securitisation	31.01.2022
Ziffer 50 DIS:	Market risk	31.01.2022
Ziffer 51 DIS:	Credit valuation adjustment risk	31.01.2022
Ziffer 60 DIS:	Operational risk	31.01.2022
Ziffer 70 DIS:	Interest rate risk in the banking book	31.01.2022
Ziffer 75 DIS:	Macroprudential supervisory measures	31.01.2022
Ziffer 80 DIS:	Leverage ratio	31.01.2022
Ziffer 85 DIS:	Liquidity	31.01.2022
Ziffer 99 DIS:	Worked examples	31.01.2022
12. Core Principles for effective banking supervision (BCP)		
Ziffer 01 BCP:	The core principles	31.01.2022

Kreditumrechnungsfaktoren für Ausserbilanzgeschäfte bei Anwendung des SA-BIZ

Ziffer	Positionen bei Ausserbilanzgeschäften	Kreditumrechnungsfaktoren
		SA-BIZ
1.	Kreditzusagen	
1.1	mit fester Verpflichtung, sofern kein besonderer Kreditumrechnungsfaktor vorgeschrieben ist	0,40
1.2	die jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können oder aufgehoben werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt	0,10
1.3	die die Anforderungen nach Art. 53 Abs. 5 erfüllen	0,00
2.	Bauhandwerkerbürgschaften für die Ausführung von Bauten im In- und Ausland	0,50
3.	Selbstliquidierende Gewährleistungen aus Warenhandelsgeschäften	
3.1	Kurzfristige selbstliquidierende Handelsakkreditive aus Warenhandelsgeschäften wie Dokumentenakkreditive, die durch die zugrunde liegende Fracht besichert sind und deren Ursprungslaufzeit unter einem Jahr ist	0,20
4.	Gewährleistungen	
4.1	Transaktionsbezogene Eventualverpflichtungen wie Erfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Produktgarantien und Standby-Akkreditive, die mit bestimmten Geschäften zusammenhängen	0,50

Ziffer	Positionen bei Ausserbilanzgeschäften	Kreditumrechnungsfaktoren
		SA-BIZ
4.2	Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underwriting Facilities (RUFs)	0,50
5.	Übrige Eventualverpflichtungen und andere Ausserbilanzgeschäfte	
5.1	Direkte Kreditsubstitute wie allgemeine Kreditbürgschaften einschliesslich Standby-Akkreditive, die als finanzielle Sicherheiten für Darlehen und Wertpapiere dienen, und Akzente einschliesslich Indossamente, die den Charakter von Akzepten haben	1,00
5.2	Übrige Eventualverpflichtungen; diese umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierpensionsgeschäfte und Verkauf von Vermögenswerten mit Rückgriffsmöglichkeit, wobei die Kreditrisiken bei der Bank verbleibt [Ziffer 20.95 (2) CRE]; für ihre Risikogewichtung ist die Art des Vermögenswerts und nicht die Gegenpartei relevant; - Wertpapierleihgeschäfte und Hinterlegen von Wertpapieren als Sicherheiten insbesondere im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften [Ziffer 20.95 (3) CRE]; - Terminkäufe, Forward Forward Deposits und nur teilweise eingezahlte Aktien und Wertpapiere, die Zusagen mit sicherer Inanspruchnahme darstellen [Ziffer 20.95 (4) CRE]; für ihre Risikogewichtung ist die Art des Vermögenswerts und nicht die Gegenpartei relevant. 	1,00
5.3	Andere Ausserbilanzgeschäfte einschliesslich nicht bilanzierter und nicht abgewickelter Positionen	1,00

Positionsklassen nach dem SA-BIZ bei Verwendung externer Ratings und Risikogewichte

Ziffer	Positionsklassen nach dem SA-BIZ mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
1.	Zentralregierungen, Zentralbanken und supra-nationale Organisationen									
1.1	Zentralregierungen und Zentralbanken	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %	–
1.2	Eidgenossenschaft und Schweizerische Nationalbank, sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist	–	–	–	–	–	–	–	–	0 %
1.3	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Union (EU), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
2.	Öffentlich-rechtliche Körperschaften									
2.1	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	20 %	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %	–
2.2	Kantone ohne Rating	–	–	–	–	–	–	–	–	20 %
2.3	Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Rating, sofern diese über das Recht zur Erhebung	–	–	–	–	–	–	–	–	50 %

Ziffer	Positionsklassen nach dem SA-BIZ mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen												
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating			fest		
	von Steuern verfügen oder sofern deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind													
3.	Multilaterale Entwicklungsbanken													
3.1	Multilaterale Entwicklungsbanken	20 %	20 %	30 %	50 %	100 %	100 %	150 %	50 %			–		
3.2	bestimmte von der FINMA bezeichnete multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–			0 %		
4.	Banken								A	B	C			
4.1	Banken, Ursprungslaufzeit der Forderung ≤ 3 Monate, jedoch ≤ 6 Monate im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Gütertransport	20 %	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %	20 %	50 %	150 %	–		
4.2	Banken, Ursprungslaufzeit der Forderung > 3 Monate, jedoch > 6 Monate im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Gütertransport	20 %	20 %	30 %	50 %	100 %	100 %	150 %	40 %	75 %	150 %	–		
5.	Gemeinschaftseinrichtungen													
5.1	Von der FINMA anerkannte Gemeinschaftseinrichtungen der Banken	20 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %	100 %			–		
5.2	Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung	–	–	–	–	–	–	–	–			20 %		
6	Unternehmen													
6.1	Unternehmen	20 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %	100 %			–		
6.2	KMU	20 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %	85 %			–		

Eigenmittelverordnung

Ziffer	Positionsklassen nach dem SA-BIZ mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
7.	Spezialfinanzierungen	20 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %		–
7.1	Projektfinanzierungen									–
	Nicht operationelle Phase								130 %	–
	Operationelle Phase								100 %	–
	Hochwertige Projektfinanzierung in der operationellen Phase								80 %	–
7.2	Objektfinanzierungen								100 %	–
7.3	Rohstoffhandelsfinanzierungen								100 %	–
8.	Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen									
8.1	Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen	10 %	10 %	20 %	20 %	50 %	50 %	100 %		–
8.2	Risikogewicht des emittierenden Instituts 20 %								10 %	–
8.3	Risikogewicht des emittierenden Instituts 30 %								15 %	–
8.4	Risikogewicht des emittierenden Instituts 40 %								20 %	–
8.5	Risikogewicht des emittierenden Instituts 50 %								25 %	–
8.6	Risikogewicht des emittierenden Instituts 75 %								35 %	–
8.7	Risikogewicht des emittierenden Instituts 100 %								50 %	–
8.8	Risikogewicht des emittierenden Instituts 150 %								100 %	–

Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und Risikogewichte

Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne externe Ratings		Risikogewichte
		SA-BIZ
1. Retailpositionen		
1.1	Qualifizierte Retailpositionen	75 %
1.2	Qualifizierte Retailpositionen aus Kreditkartenverpflichtungen, die in den letzten 12 Monaten zu jedem vereinbarten Rückzahlungstermin den ausstehenden Betrag vollständig getilgt haben, oder aus Kreditlinien, die in den letzten 12 Monaten nicht in Anspruch genommen wurden	45 %
1.3	Übrige Positionen gegenüber natürlichen Personen	100 %
2. Pfandbriefe		
2.1	Inländische Pfandbriefe	10 %
3. Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen		
3.1	Selbstgenutzte Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, mit einem Belehnungsgrad:	
	von bis 50 Prozent	20 %
	über 50 Prozent bis 60 Prozent	25 %
	über 60 Prozent bis 80 Prozent	35 %
	über 80 Prozent bis 90 Prozent	45 %

Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne externe Ratings		Risikogewichte
		SA-BIZ
	über 90 Prozent bis 100 Prozent	55 %
	über 100 Prozent	75%
3.2	Übrige Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, mit einem Belehnungsgrad:	
	von bis 50 Prozent	30 %
	über 50 Prozent bis 60 Prozent	35 %
	über 60 Prozent bis 80 Prozent	60 %
	über 80 Prozent bis 90 Prozent	75 %
	über 90 Prozent bis 100 Prozent	85 %
	über 100 Prozent	110 %
3.3	Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, mit einem Belehnungsgrad:	
	von bis 60 Prozent	60 % oder Risikogewicht der Gegenpartei, falls dieses tiefer ist
	über 60 Prozent	Risikogewicht der Gegenpartei
3.4	Übrige Gewerbeliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, mit einem Belehnungsgrad:	
	von bis 60 Prozent	70 %
	über 60 Prozent bis 80 Prozent	100 %
	über 80 Prozent	115 %

Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne externe Ratings		Risikogewichte
		SA-BIZ
4.	Nachrangige Positionen	150%
5.	Ausgefallene Positionen	
5.1	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1	100 %
5.2	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten unbesicherten oder nicht garantierten Positionsanteile, sofern die Einzelwertberichtigungen mindestens 20 % des ausstehenden Betrags ausmachen	100 %
5.3	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten unbesicherten oder nicht garantierten Positionsanteile, sofern die Einzelwertberichtigungen weniger als 20 % des ausstehenden Betrags ausmachen	150 %
6.	Übrige Positionen	
6.1	Gold, das in eigenen Tresoren verwahrt wird oder, wenn es bei einer anderen Bank sammelverwahrt wird, durch entsprechende Goldverbindlichkeiten der anderen Bank gedeckt ist.	0 %
6.2	Aktivsaldo des Ausgleichskontos	0 %
6.3	Flüssige Mittel, die sich im Inkassoverfahren befinden	20 %
6.4	Flüssige Mittel, jedoch ohne Positionen, die unter Ziffer 6.3 fallen	0 %
6.5	Beträge der drei Positionen nach den Artikeln 38 Absatz 2 und 39 Absatz 1, die unter dem Schwellenwert 3 liegen	250 %
6.6	Übrige Positionen	100 %

Beilage zur Änderung der ERV
(Ziff. II)

Anhang 4
(Art. 32 Abs. 4, 66 Abs. 3, 73, 148i und 148q)

Risikogewichte von Beteiligungstiteln und Instrumenten mit Beteiligungscharakter nach dem SA-BIZ

Positionsklasse	Risikogewichte
	SA-BIZ
1.1 Im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung: die Netto-Longposition der direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden, mit Sitz:	in der Schweiz: 250 % im Ausland: 400 %
1.2 Im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung: die Netto-Longposition der direkt oder indirekt gehaltenen regulatorischen Kapitalinstrumente an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden, mit Sitz:	in der Schweiz: 250 % im Ausland: 400 %
1.3 Instrumente mit Beteiligungscharakter nicht börsenkotierter Unternehmen, gehalten zum kurzfristigen Weiterverkauf, sowie Risikokapital und vergleichbare Anlagen, deren Wert schwankt und in die mit Erwartung wesentlicher künftiger Gewinne investiert wurde	400 %
1.4 Übrige Instrumente mit Beteiligungscharakter	250 %
1.5 Anteile der Instrumente mit Beteiligungscharakter, die eine der Obergrenzen nach Artikel 13 Buchstabe c überschreiten	1250 %

Beilage zur Änderung der ERV
(Ziff. II)

Anhang 4a
(Art. 77d Abs. 2)

Mindesteigenmittel für Beiträge an den Ausfallfonds von qualifizierten zentralen Gegenparteien

Die Mindesteigenmittel für Beiträge an den Ausfallfonds einer Bank als Clearing-Mitglied einer qualifizierten zentralen Gegenpartei berechnen sich nach der folgenden Formel:

$$\max \left(K_{CCP} \cdot \frac{DF}{DF_{CCP} + DF_{CM}} ; 8\% \cdot 2\% \cdot DF \right)$$

Hierin bezeichnen:

K_{CCP} die hypothetischen Mindesteigenmittel der qualifizierten zentralen Gegenpartei entsprechend dem Gegenpartei-Kreditrisiko gegenüber allen Clearing-Mitgliedern und deren Clearing-Kunden;

DF_{CCP} die vorfinanzierten eigenen Mittel der qualifizierten zentralen Gegenpartei, wie zum Ausfallfonds beitragende Eigenmittel, Gewinnrücklagen, welche von der qualifizierten zentralen Gegenpartei verwendet werden müssen, um Verluste durch den Ausfall von Clearing-Mitgliedern zu tragen, und die den vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträgen der Clearing-Mitglieder gegenüber gleichrangig oder nachrangig sind;

DF_{CM} die gesamten vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge aller Clearing-Mitglieder;

DF den vorfinanzierten Beitrag der Bank am Ausfallfonds der qualifizierten zentralen Gegenpartei;

K_{CCP} , DF_{CCP} und DF_{CM} werden durch die zentrale Gegenpartei oder eine zuständige Behörde berechnet entsprechend den Ziffern 54.28–54.36 CRE⁷³.

⁷³ Der CRE ist in Anhang 1 Ziff. 4 aufgeführt.

Beilage zur Änderung der ERV
(Ziff. II)

Anhang 5
(Art. 84 Abs. 1)

**Sätze für die Berechnung der für die Unterlegung
des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten erforderlichen
Eigenmittel nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz**

Kategorie	Ratingklasse	Satz	Restlaufzeit
Zentralregierungen und Zentralbanken	1 oder 2	0,00 %	
	3 oder 4	0,25 %	≤ 6 Monate
		1,00 %	> 6 Monate und ≤ 24 Monate
		1,60 %	> 24 Monate
	5 oder 6	8,00 %	
	7	12,00 %	
	Ohne Rating	8,00 %	
Qualifizierte Zinsinstrumente (Art. 4 Bst. g)		0,25 %	≤ 6 Monate
		1,00 %	> 6 Monate und ≤ 24 Monate
		1,60 %	> 24 Monate
Übrige	5	8,00 %	
	6 oder 7	12,00 %	
	Ohne Rating	8,00 %	

Operationelle Risiken: Berechnungsansatz

Die Überstreichung zeigt an, dass die entsprechende Unterkomponente als Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre zu berechnen ist. Absolutbeträge (Abs) sind zuerst für jedes Jahr einzeln zu ermitteln und anschliessend als 3-Jahres-Durchschnitt zu berechnen.

1. Zins- und Dividendenkomponente (ILDC)

$$ILDC = \overline{\text{Min} \left[\overline{\text{Abs}(\text{Zinsertrag} - \text{Zinsaufwand}); 2.25\% \times \overline{\text{Verzinsliche Aktiven}} \right]} + \overline{\text{Dividendenertrag}}$$

2. Dienstleistungskomponente (SC)

$$\begin{aligned} SC &= \overline{\text{Max} \left[\overline{\text{übriger Geschäftsertrag}; \overline{\text{übriger Geschäftsaufwand}} \right]} \\ &+ \overline{\text{Max} \left[\overline{\text{Ertrag aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft}; \overline{\text{Aufwand aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft}} \right]} \end{aligned}$$

3. Finanzkomponente (FC)

$$FC = \overline{\text{Abs}(\text{Nettoerfolg Handelsbuch})} + \overline{\text{Abs}(\text{Nettoerfolg Bankenbuch})}$$

4. Interner Verlustmultiplikator (ILM)

$$ILM = \ln \left(e^1 - 1 + \left(\frac{LC}{BIC} \right)^{0.8} \right)$$

*Beilage zur Änderung der ERV
(Ziff. II)*

*Anhang 7
(Art. 44 Abs. 2, 148o)*

Antizyklischer Puffer

1. Die Banken werden verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer zu halten auf direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland nach Artikel 72.
2. Der Puffer beträgt 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Kreditpositionen nach Ziffer 1. Für Banken, die bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden, entsprechen die nach Risiko gewichteten Kreditpositionen den nach IRB gewichteten Kreditpositionen, mindestens aber 72,5 Prozent der entsprechend nach dem SA-BIZ gewichteten Kreditpositionen.

Beilage zur Änderung der ERV
(Ziff. II)

Anhang 8
(Art. 20 Abs. 4 Bst. a und 43 Abs. 1)

Mindesteigenmittel und Eigenmittelpuffer

in % der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Artikel 42a

Kategorie nach Anhang 3 BankV ⁷⁴	1 und 2	3	4	5
Mindesteigenmittel			8,0 %	
– davon hartes Kernkapital			4,5 %	
– davon zusätzliches Kernkapital oder besser			1,5 %	
– davon Ergänzungskapital oder besser			2,0 %	
Eigenmittelpuffer	4,8 %	4,0 %	3,2 %	2,5 %
– davon hartes Kernkapital	3,7 %	3,3 %	2,9 %	2,5 %
– davon zusätzliches Kernkapital oder besser	0,5 %	0,3 %	0,1 %	–
– davon Ergänzungskapital oder besser	0,6 %	0,4 %	0,2 %	–
Mindesteigenmittel + Eigenmit- telpuffer	12,8 %	12,0 %	11,2 %	10,5 %